



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

27. JAHRGANG

HAMBURG, 24. DEZEMBER 2021

Nr. 12

INHALT

Art.: 143 Mitteilung über die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne für das Haushaltsjahr 2022 244	(Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg- Langenhorn), Seliger Johannes Prassek (Ham- burg-Rahlstedt), Franz von Assisi (Kiel), St. Franziskus (Hamburg-Horn), Heilige Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz) 247
Art.: 144 Anpassung der Tabelle zur Erhebung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe..... 244	Art.: 152 Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Maximilian Kolbe 255
Art.: 145 Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirt- schaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) 245	Art.: 153 Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heilige Josefina Bakhita 255
Art.: 146 Gesetz zur Änderung des Kirchen- vermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVVG) 245	Art.: 154 Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heilige Birgitta 256
Art.: 147 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchen- gemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG) .. 246	Art.: 155 Richtlinie über die Aufbewahrung und Kassation von Akten für Pfarreien im Erzbistum Hamburg 256
Art.: 148 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG)..... 246	Art.: 156 Ernennung eines Stellvertreters des Generalvikars 260
Art.: 149 Dekret über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Ge- meindeteams in den Pfarreien St. Katharina v on Siena (Hamburg-Langenhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von Assisi (Kiel), St. Franziskus (Hamburg-Horn), Heilige Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz) 246	Art.: 157 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeits- rechtlichen Kommission des Deutschen Caritas- verband vom 07. Oktober 2021 (Stand: 30. November 2021) 260
Art.: 150 Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemein- deteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg- Langenhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von Assisi (Kiel), St. Franziskus (Hamburg-Horn), Heilige Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz) 247	Art.: 158 Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener sowie beauftragte Forschungs- institute in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern..... 276
Art.: 151 Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemein- deteams in den katholischen Kirchengemeinden	Art.: 159 Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25.11.2021 277
	Art.: 160 „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ am 26. November 2021 277
	Art.: 161 Verlängerung der Aktion Dreikönigssingen 278
	Kirchliche Mitteilungen
	Personalchronik Hamburg..... 280

Ihnen, Ihren Angehörigen
und allen Menschen, die Ihnen nahestehen
wünsche ich
ein gnadenreiches Weihnachtsfest
und ein gesegnetes Jahr 2022

† Dr. Stefan Heße
Erzbischof

Art.: 143

Mitteilung über die Beschlussfassung über Wirtschaftspläne für das Haushaltsjahr 2022

1.

Nach § 7 Absatz 1 Ziffer 1 der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) obliegt dem Wirtschaftsrat die Beschlussfassung über den vom Erzbischöflichen Generalvikariat aufgestellten Wirtschaftsplan des Erzbistums (Diözesanwirtschaftsplan) auf der Grundlage der vom Erzbischof vorgegebenen Schwerpunktsetzungen, Eckpunkte oder Richtlinien (can. 493 Halbsatz 1 des Codex Iuris Canonici) sowie die Beschlussfassung über den vom Erzbischöflichen Generalvikariat aufgestellten Wirtschaftsplan des Erzbischöflichen Stuhls.

2.

Der Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg hat auf seiner Sitzung am 18. Dezember 2021 für das Wirtschaftsjahr 2022 den Diözesanwirtschaftsplan sowie den Wirtschaftsplan des Erzbischöflichen Stuhls zu Hamburg beschlossen.

- a) Der Diözesanwirtschaftsplan wurde in Einnahmen und Ausgaben auf -61.505.250 Euro beschlossen.
- b) Der Wirtschaftsplan des Erzbischöflichen Stuhls zu Hamburg wurde in Einnahmen und Ausgaben auf -683.714 Euro beschlossen.

H a m b u r g, 20. Dezember 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 144

Anpassung der Tabelle zur Erhebung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe

Im Rahmen seiner Sitzung am 18. Dezember 2021 hat der Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg folgenden Beschluss gefasst:

1. **Der Wirtschaftsrat beschließt hiermit, den vom**

damaligen Kirchensteuerrat der Erzdiözese Hamburg auf seiner Sitzung am 28. November 2014 gefassten Kirchensteuerbeschluss für das Erzbistum Hamburg wie folgt zu ändern:

In § 3 Absatz 2 wird die Tabelle durch folgende neue Tabelle ersetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen gemäß § 7 Absatz 2 Kir- chensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg) Beträge in Euro	Besonderes Kirchgeld in glaubensver- schiedener Ehe (jährlich) Beträge in Euro
1	40.000 bis 47.499	96
2	47.500 bis 59.999	156
3	60.000 bis 72.499	276
4	72.500 bis 84.999	396
5	85.000 bis 97.499	540
6	97.500 bis 109.999	969
7	110.000 bis 134.999	840
8	135.000 bis 159.999	1.200
9	160.000 bis 184.999	1.560
10	185.000 bis 209.999	1.860
11	210.000 bis 259.999	2.220
12	260.000 bis 309.999	2.940
13	310.000 und mehr	3.600

2. Dieser Änderungsbeschluss tritt nach Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
3. Dieser Änderungsbeschluss ist im Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bekannt zu machen.
4. Die Wirksamkeit des vorstehenden Beschlusses über die Änderung des Kirchensteuerbeschlusses für das Erzbistum Hamburg vom 28. November 2014 steht zudem unter dem Vorbehalt der Geneh-

migung durch die staatlichen Stellen. Hierüber erfolgt eine gesonderte Mitteilung im Kirchlichen Amtsblatt.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit genehmigt.

H a m b u r g, 20. Dezember 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 145

Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)

Vom 1. Dezember 2021

Artikel 1

Änderung der Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR)

Hiermit wird die Ordnung für den Wirtschaftsrat des Erzbistums Hamburg (OWR) vom 25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 49, S. 78 ff., v. 27. April 2018), geändert 3. September 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 8, Art. 83, S. 135 f., v. 18. September 2018), am 5. Oktober 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 9, Art. 109, S. 150 f., v. 16. Oktober 2018), am 14. Juni 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 6, Art. 74, S. 97 f., v. 24. Juni 2019), am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020) sowie am 10. Februar 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 3, Art. 21, S. 24, v. 19. Februar 2021), zuletzt geändert am 16. August 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 8, Art. 102, S. 173, v. 30. August 2021) wie folgt geändert:

1. Änderung der Inhaltsübersicht

Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Beschlüsse über Diözesankirchensteuern“

2. Änderung von § 7 Absatz 1

Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. die Beschlussfassung über die Diözesankirchensteuern nach § 3 der Kirchensteuerordnung für das Erzbistum Hamburg in der jeweils geltenden Fassung;“

3. Änderung von § 12

a) In der Überschrift, in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „den Kirchensteuerhebesatz“ durch das Wort

„Diözesankirchensteuern“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) In der Sondersitzung stehen ausschließlich der Vergleichsvorschlag nach Absatz 3 und der Beschluss über Diözesankirchensteuern, der nicht genehmigt worden ist, zur Abstimmung. Der Vergleichsvorschlag nach Absatz 3 tritt an die Stelle des nicht genehmigten Beschlusses, wenn auf ihn die Mehrheit der Stimmen entfällt.“

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Wird dem Vergleichsvorschlag nach Absatz 3 nicht mehrheitlich zugestimmt, setzt der Erzbischof zur Sicherstellung der Einnahmen des Erzbistums die Diözesankirchensteuern ohne weitere Beteiligung des Wirtschaftsrates in Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 1. Dezember 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 146

Gesetz zur Änderung des Kirchen- vermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)

Vom 15. Dezember 2021

Artikel 1 Änderung des Kirchenvermögensverwaltungs- gesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG)

Hiermit wird das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg (KVVG) vom 26. September 2016 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 8, Art. 116, S. 141 i.V.m. Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg, jeweils vom 30. September 2016), geändert am 2. Mai 2019 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 25. Jg., Nr. 5, Art. 64, S. 83, v. 20. Mai 2019), am 22. April 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 5, Art. 54, S. 57 ff., v. 28. April 2020) sowie am 1. Dezember 2020 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 26. Jg., Nr. 12, Art. 127, S. 156 f., v. 18. Dezember 2020), zuletzt geändert am 18. Mai 2021 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 27. Jg., Nr. 6, Art. 65, S. 95, v. 31. Mai 2021) wie folgt geändert:

- a) In § 44 Absatz 4 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Ausgenommen hiervon sind Bankvollmachten, die an eine Grundstücks- oder Hausverwaltung zum Zwecke der Immobilienverwaltung erteilt werden.“

- b) In § 58 Absatz 4 wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2021 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt dieses Gesetz für den Bistumsteil Mecklenburg im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern erst in Kraft, wenn die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommerns innerhalb eines Monats nach Vorlage dieses Gesetzes keinen Einspruch hiergegen erhoben hat.

H a m b u r g, 15. Dezember 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 147

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG)

Vom 10. Dezember 2021

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG)

Das Gesetz über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG) vom 10. Februar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 2, Art. 29, S. 47 ff., v. 23. Februar 2017), geändert am 5. November 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 10, Art. 118, S. 169 f., v. 19. November 2018) wird hiermit wie folgt geändert.

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde sollen die Mehrheit aller Mitglieder des Kirchenvorstandes darstellen; wenigstens jedoch zwei Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen dem Kirchenvorstand angehören.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 10. Dezember 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 148

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG)

Vom 10. Dezember 2021

Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG)

Das Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) vom 10. Februar 2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 23. Jg., Nr. 2, Art. 28, S. 40 ff., v. 23. Februar 2017), geändert am 5. November 2018 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 10, Art. 119, S. 170, v. 19. November 2018) wird hiermit wie folgt geändert.

§ 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die gewählten Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Pfarrei sollen die Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Gemeindeteams darstellen; wenigstens jedoch zwei Mitglieder mit Hauptwohnsitz in der Kirchengemeinde müssen dem Gemeindeteam angehören.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Dezember 2021 in Kraft.

H a m b u r g, 10. Dezember 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 149

Dekret über die Amtszeiten der amtierenden Kirchenvorstände, Fachausschüsse und Gemeindeteams in den Pfarreien St. Katharina von Siena (Hamburg-Langhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von Assisi (Kiel), St. Franziskus (Hamburg-Horn), Heilige

Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz)

Vom 1. Dezember 2021

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Dekret gilt für die Pfarreien St. Katharina von Siena (HamburgLangenhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von Assisi (Kiel), St. Franziskus (HamburgHorn), Heilige Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz).

§ 2 Verkürzung der Amtszeit der amtierenden Kirchenvorstände und Fachausschüsse

- (1) Hiermit wird die Amtszeit der amtierenden Organmitglieder in den Kirchenvorständen und Fachausschüssen gemäß § 6 Absatz 3 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) verkürzt und das Ende der Amtszeit auf den Ablauf des 19. November 2022 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 KVVG führen die Mitglieder der Kirchenvorstände ihr Amt bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung des neuen Kirchenvorstandes fort.
- (3) Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KVVG führen die Mitglieder der Fachausschüsse ihr Amt bis zur nach der nächsten Wahl des Kirchenvorstandes stattfindenden konstituierenden Sitzung der jeweiligen Fachausschüsse fort.

§ 3 Feststellung über die Amtszeit von amtierenden Gemeindeteams

- (1) Die Dauer der Amtszeit der amtierenden Gemeindeteams in den Pfarreien St. Katharina von Siena, Seliger Johannes Prassek, Franz von Assisi, St. Franziskus, Heilige Edith Stein und Seliger Niels Stensen ist im jeweiligen Dekret über die Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams bis zur nächsten durchzuführenden Wahl begrenzt worden. Gemäß der Festlegung des Wahltermins auf den 20. November 2022 wird hiermit festgestellt, dass die Amtszeit der amtierenden Mitglieder in den Gemeindeteams mit Ablauf des 19. November 2022 endet.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit nehmen die Mitglieder der Gemeindeteams gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) ihre Aufgaben bis zur nach der nächsten Wahl stattfindenden konstituierenden Sitzung des Gemeindeteams wahr.

§ 4 Inkrafttreten

Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a m b u r g, 1. Dezember 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 150

Festlegung des Wahltermins für die Wahlen zu den Kirchenvorständen sowie zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg-Langenhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von Assisi (Kiel), St. Franziskus (Hamburg-Horn), Heilige Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz)

Als Wahltermin für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und zu den Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (HamburgLangenhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von Assisi (Kiel), St. Franziskus (Hamburg-Horn), Heilige Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz) wird hiermit nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG) sowie § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) der 20. November 2022 festgelegt.

H a m b u r g, 1. Dezember 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 151

Festlegung von Terminen und Fristen nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über die Besetzung der Verwaltungsorgane der Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (VwOBG), § 1 Absatz 5 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) für die Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg-Langenhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von

Assisi (Kiel), St. Franziskus (Hamburg-Horn), Heilige Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz)

Hiermit lege ich für die zum 20. November 2022 stattfindenden Wahlen zu den Kirchenvorständen und Gemeindeteams in den katholischen Kirchengemeinden (Pfarreien) St. Katharina von Siena (Hamburg-Langenhorn), Seliger Johannes Prassek (Hamburg-Rahlstedt), Franz von Assisi (Kiel), St. Franziskus

(Hamburg-Horn), Heilige Edith Stein (Ludwigslust) und Seliger Niels Stensen (Waren/Müritz) sowie für die Besetzung der Fachausschüsse die folgenden Termine und Fristen fest.

Erster Teil

Kirchenvorstand und Gemeindeteams

Abkürzungen: KV - Kirchenvorstand
GT - Gemeindeteam
PPR - Pfarrpastoralrat
WV - Wahlvorstand

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
1	bis Sonntag, 20. März 2022	KV-Bereich: Festlegung der Kandidatenzahl für die nächste Amtszeit, 9 bis 15 Personen; § 2 VwOBG GT-Bereich: Festlegung der Kandidatenzahl für die nächste Amtszeit, 3 bis 5 Personen; § 2 GTWahlG	KV-Bereich: PPR im Benehmen mit dem amtierenden KV GT-Bereich: PPR
2	bis Sonntag, 27. März 2022	Konstituierende Sitzung des WV; § 4 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG Für die Wahlen zum KV und zu den GTs sollen getrennte Wahlvorstände eingerichtet werden; § 1 Absatz 2 VwOBG; § 1 Absatz 3 GTWahlG	KV-Bereich: Wahl der Mitglieder des WVs durch amtierenden KV; § 4 Absatz 2 VwOBG GT-Bereich: Jedes amtierende GT wählt ein Mitglied und entsendet dieses in den WV oder PPR legt Anzahl fest und wählt; § 4 Absatz 2 GTWahlG
	Montag, 04. April bis Mittwoch, 20. April	Osterferien in Schleswig-Holstein (4.4.-16.4.2022) und Mecklenburg-Vorpommern (11.04.-20.4.2022)	
3	Samstag, 23. April 2022	Beginn der Kandidatensuche; § 9 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	
4	Sa./So., 23./24. April 2022 bis Sa./So., 28./29. Mai 2022	Vermeldung in den Gottesdiensten (Samstag/Sonntag), dass Kandidaten vorgeschlagen werden oder sich bewerben sollen; § 9 Absatz 1 und 3 VwOBG/GTWahlG Während des gesamten Zeitraumes ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Kandidatensuche hinzuweisen; § 9 Absatz 1 Satz 2 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand ¹
5	Sonntag, 29. Mai 2022	Ende der Kandidatensuche; § 9 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	
6	Montag, 30. Mai 2022 bis Sonntag, 19. Juni 2022	Prüfung der Kandidatenvorschläge hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen; § 9 Absatz 4 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand

¹ Der Wahlvorstand kann sich bei der Vorbereitung der Wahl zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen; § 5 Satz 2 VwOBG/GTWahlG.

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
7	Montag, 20. Juni 2022	<p>a) Schriftliche Information an die vorgeschlagenen Kandidaten, dass sie vorgeschlagen worden sind + Überlegungsfrist mit Aufforderung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung; § 9 Absatz 5 VwOBG/GTWahlG</p> <p>(Selbst-Bewerber brauchen nicht angeschrieben zu werden; diese haben mit ihrer Bewerbung bereits eine Bereitschaftserklärung abgegeben; § 9 Absatz 3 VwOBG/GTWahlG)</p> <p>oder</p> <p>b) Schriftliche Information an diejenigen Kandidaten (Vorgeschlagene und Bewerber), die der WV für nicht wählbar erachtet;</p> <p>§ 9 Absatz 6 VwOBG/GTWahlG</p>	Wahlvorstand
8	ca. Donnerstag, 23. Juni 2022 (abhängig vom Zugang)	<p>Beginn der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 7 b);</p> <p>§ 9 Absatz 6 Satz 2 VwOBG/GTWahlG</p> <p><i>Im Falle der Ablehnung eines Kandidaten (Nr. 7 b) gilt das Ablehnungsschreiben dem Kandidaten am dritten Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als bekanntgegeben; dies gilt nicht, wenn das Schreiben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; § 1 Absatz 5 VwOBG/ § 1 Absatz 6 GTWahlG [Bei einem späteren Zugang könne die Fristen variieren.]</i></p>	Kandidaten
	Montag, 4. Juli 2022 bis Mittwoch, 17. August 2022	Sommerferien in Hamburg (7.7.-17.8.2022), Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern (4.7.-13.8.2022)	
9	ca. Donnerstag, 30. Juni 2022 (abhängig vom Zugang)	<p>Ablauf der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 7 b);</p> <p>§ 9 Absatz 6 Satz 2 VwOBG/GTWahlG</p> <p>[Die Fristen können variieren; vgl. den Hinweis bei Ziffer 6.]</p>	
10	binnen 1 Woche ab Zugang eines Einspruchs	<p>Entscheidung des EGV über Einsprüche abgelehnter Kandidaten;</p> <p>§ 9 Absatz 6 Satz 3 VwOBG/GTWahlG</p>	EGV
11	bis Sonntag, 10. Juli 2022	<p>Ende der Überlegungsfrist (Nr. 7 a) und Zugang der Bereitschaftserklärungen beim WV derjenigen Kandidaten, die vorgeschlagen worden sind; § 9 Absatz 5 Satz 2 VwOBG/GTWahlG</p> <p>Hinweis: letzte Möglichkeit zur Änderung der Kandidatenzahl;</p> <p>§ 9 Absatz 7 Satz 3 VwOBG/GTWahlG</p>	Kandidaten

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
12	nach Entscheidung über Einsprüche nach Nr. 10 (ca. Montag b. Mittwoch, 11. bis 13. Juli 2022)	Kandidaten stehen fest à ab jetzt kann die Kandidatenliste erstellt werden. Diese muss bis Sonntag, den 29. August 2022 fertig sein; § 11 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG Die Bekanntmachung der Kandidatenliste erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (Nr. 18 b).	Wahlvorstand
13	Samstag, 20. August 2022	Stichtag für das Wählerverzeichnis (3 Monate vor dem WT); § 7 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	EGV
14	ab Montag, 22. August 2022	Erstellung des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG	EGV
15	Samstag/Sonntag, 20./21. August 2022	Vermeldung in den Gottesdiensten, dass das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste ab Montag, den 30. August für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt werden + Hinweis auf Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 2 Satz 3 VwOBG/GTWahlG Darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Auslegung und das Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses hinzuweisen; § 10 Absatz 2 Satz 4 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
16	Samstag/Sonntag, 27./ 28. August 2022	Vermeldung in den Gottesdiensten, dass das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste ab Montag, den 29. August für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt werden + Hinweis auf Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses; § 10 Absatz 2 Satz 3 VwOBG/GTWahlG Darüber hinaus ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Auslegung und das Einspruchsrecht hinsichtlich des Wählerverzeichnisses hinzuweisen; § 10 Absatz 2 Satz 4 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
17	bis Sonntag, 28. August 2022	Erstellung der Kandidatenliste unter Berücksichtigung der Entscheidung von ggf. erfolgten Einsprüchen abgelehnter Kandidaten; § 11 Absatz 1 Satz 1 VwOBG/GTWahlG	

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
18	Montag, 29. August 2022	a) Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Dauer von zwei Wochen; § 10 Absatz 2 Satz 1 VwOBG/GTWahlG + Beginn der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis; § 10 Absatz 3 Satz 1 VwOBG/GTWahlG b) Auslegung/Bekanntmachung der Kandidatenliste für die Dauer bis zum Wahltermin; § 11 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
19	Montag, 12. September 2022	Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis und Ende der Einspruchsfrist (Nr. 18 a); § 10 Absatz 3 Satz 1 VwOBG/GTWahlG	
20	bis ca. Donnerstag, 22. September 2022	Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und anschließend ggf. Anpassung des Wählerverzeichnisses	EGV
21	ab Dienstag, 4. Oktober 2022	Herstellung der Wahlunterlagen	EGV
	Montag, 10. Oktober 2022 bis Freitag, 21. Oktober 2022	Herbstferien in Hamburg und Schleswig-Holstein (10.10.-21.10.2022) und Mecklenburg-Vorpommern (10.10.-14.10.2022)	
22	bis Freitag, 28. Oktober 2022	Versand der Wahlunterlagen; § 12 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG	EGV
23	Samstag, 29. Oktober 2022 bis Sonntag, 20. November 2022, 18 h	Wahlportal online; § 14 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG Die elektronische Stimmabgabe ist möglich ab der Freischaltung des Wahlportals bis 18 Uhr am Tag des Wahltermins; § 14 Absatz 5 VwOBG/GTWahlG	EGV Wähler
24	ab Zugang der Wahlunterlagen (ca. Samstag, 29. Oktober 2022)	Beantragung von Briefwahlunterlagen; § 12 Absatz 4 VwOBG/GTWahlG Die Briefwahlunterlagen müssen dem Wahlvorstand bis 18 Uhr am Tag des Wahltermins zugegangen sein; § 15 VwOBG/GTWahlG	Wähler
25	Sonntag, 20. November 2022	Wahltermin	
26	bis Sonntag, 27. November 2022	öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses in geeigneter Weise, insbesondere durch Vermeldung in den Gottesdiensten, die am Sonnabend und Sonntag nach dem Wahltermin stattfinden + Hinweis auf das Recht zur Anfechtung; § 22 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
27	bis Sonntag, 11. Dezember 2022	Möglichkeit der Wahlanfechtung; § 24 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	Wähler Kandidaten
28	ab Zugang der Anfechtung	Entscheidung über Wahlanfechtung binnen zwei Wochen ab Zugang der Anfechtung; § 24 Absatz 2 VwOBG/GTWahlG	Wahlvorstand
29	innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung über die Anfechtung	Beschwerde gegen den Beschluss über die Anfechtung an das EGV + Entscheidung durch das EGV binnen einer Woche; § 25 VwOBG/GTWahlG	Wähler Kandidaten EGV
	Freitag, 23. Dezember 2022 bis Samstag, 07. Januar 2023	Weihnachtsferien in Hamburg + Schleswig-Holstein (23.12.2022 - 7.1.2023) und Mecklenburg-Vorpommern (23.12. - 2.1.2023)	
30	bis Freitag, 20. Januar 2023	Konstituierende Sitzung des KV und der Gemeindeteams; § 29 Absatz 1 VwOBG/GTWahlG	Pfarrer

**Zweiter Teil
Fachausschüsse**

Abkürzungen: KV - Kirchenvorstand

WV - Wahlvorstand
VBA - Vorbereitungsausschuss
VPA - Prüfungsausschuss

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
1	bis Sonntag, 1. Mai 2022	Festlegung der Kandidatenzahl je Fachausschuss; § 31 VwOBG	amtierender KV
2	bis Sonntag, 8. Mai 2022	Bildung des Vorbereitungsausschusses, der aus vier vom Kirchenvorstand entweder aus seiner Mitte oder aus der Mitte der volljährigen Mitglieder der Kirchengemeinde berufenen Mitgliedern, die selbst nicht für die Mitarbeit in einem FA zur Verfügung stehen, besteht; § 32 VwOBG	amtierender KV
3	Samstag, 4. Juni 2022	Beginn der Kandidatensuche; § 33 Absatz 1 VwOBG	
4	Sa./So., 4./5. Juni 2022 bis Sa./So., 2./3. Juli 2022	Vermeldung in den Gottesdiensten (Samstag/Sonntag), dass Kandidaten vorgeschlagen werden oder sich bewerben sollen; § 33 Absatz 1 und 4 VwOBG Während des gesamten Zeitraumes ist durch geeignete Maßnahmen (Pfarrbrief, Internetpräsenz, Aushänge, ...) auf die Kandidatensuche hinzuweisen; § 33 Absatz 2 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
5	ab Samstag, 4. Juni 2022	Informationsveranstaltung Fachausschüssen; § 33 Absatz 2 Satz 3 VwOBG	Vorbereitungsausschuss

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
	Montag, 4. Juli 2022 bis Mittwoch, 17. August 2022	Sommerferien in Hamburg (7.7. - 17.8.2022), Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern (4.7. - 13.8.2022)	
6	Sonntag, 3. Juli 2022	Ende der Kandidatensuche; § 33 Absatz 1 VwOBG	
7	bis Sonntag, 11. September 2022	Prüfung der Vorschläge und Bewerbungen hinsichtlich der Wählbarkeitsvoraussetzungen, keine inhaltliche Prüfung der weiteren Bewerbungsvoraussetzungen; § 33 Absatz 5 VwOBG Prüfung auch, ob die Bereitschaftserklärung vollständig abgegeben wurde; § 34 Satz 1 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
8	Montag, 12. September 2022	a) Schriftliche Information an die vorgeschlagenen Kandidaten, dass sie vorgeschlagen worden sind + Überlegungsfrist mit Aufforderung zur Abgabe einer Bereitschaftserklärung; § 33 Absatz 6 VwOBG (Selbst-Bewerber brauchen nicht angeschrieben zu werden; diese haben mit ihrer Bewerbung bereits eine Bereitschaftserklärung abgegeben; § 33 Absatz 4 VwOBG) oder b) Schriftliche Information an diejenigen Kandidaten (Vorgeschlagene und Bewerber), die der VB für nicht wählbar erachtet; § 33 Absatz 6 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
9	ca. Donnerstag, 15. September 2022 (abhängig vom Zugang)	Beginn der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 8 b); § 33 Absatz 7 Satz 2 VwOBG <i>Im Falle der Ablehnung eines Kandidaten (Nr. 8 b) gilt das Ablehnungsschreiben dem Kandidaten am dritten Tage nach Aufgabe des Schreibens zur Post als bekanntgegeben; dies gilt nicht, wenn das Schreiben nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; § 1 V VwOBG [Bei einem späteren Zugang könne die Fristen variieren.]</i>	Kandidaten
10	ca. Donnerstag, 22. September 2022 (abhängig vom Zugang)	Ablauf der Einspruchsfrist für abgelehnte Kandidaten (Nr. 9 b); § 33 Absatz 7 Satz 2 VwOBG/GTWahlG [Die Fristen können variieren; vgl. den Hinweis bei Ziffer 9.]	
11	binnen 1 Woche ab Zugang eines Einspruchs	Entscheidung des EGV über Einsprüche abgelehnter Kandidaten; § 33 Absatz 7 Satz 3 VwOBG	EGV

Nr.	Datum	Aufgabe, Norm	Verantwortlicher
12	Sonntag, 2. Oktober 2022	Ende der Überlegungsfrist (Nr. 8 a) und Zugang der Bereitschaftserklärungen beim VBA derjenigen Kandidaten, die vorgeschlagen worden sind; § 33 Absatz 6 Satz 2 VwOBG	Kandidaten
13	nach Entscheidung über Einsprüche nach Nr. 11 (ca. Mittwoch b. Freitag, 5. bis 7. Oktober 2022)	Kandidaten stehen fest	
14	bis Sonntag, 30. Oktober 2022	Feststellung der Kandidatenpools gegenüber dem amtierenden KV Alle Kandidaten, die eine vollständige Bereitschaftserklärung abgegeben haben, bilden je Fachausschuss einen Kandidatenpool. Bei der Bildung der Kandidatenpools erfolgt keine bewertende Prüfung der fachlichen und zeitlichen Voraussetzungen; § 34 VwOBG	Vorbereitungsausschuss
15	Sonntag, 20. November 2022	Wahltermin	
16	bis Sonntag, 27. November 2022	öffentliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses der KV-Wahl in geeigneter Weise; § 22 VwOBG	Wahlvorstand
17	ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Bildung eines Vorprüfungsausschusses, dem mindestens die Hälfte der Mitglieder des neuen KVs angehört. Zu diesem Zweck tritt entweder der neue KV auf Einladung des Pfarrers zusammen oder verständigt sich auf die Mitglieder des Vorprüfungsausschusses im Wege des elektronischen Umlaufverfahrens; § 35 Absatz 1 VwOBG	Pfarrer neuer KV
18	bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten KVs, diese findet spätestens am Freitag, 20. Januar 2023 statt	Prüfung der Eignung der Personen der Kandidatenpools nach Maßgabe der fachlichen Qualifikation und der zeitlichen Ressourcen mit dem Ziel der Erstellung einer Vorschlagsliste je Fachausschuss für den neu gewählten KV; § 35 Absatz 2 VwOBG	Vorprüfungsausschuss
19	bis Freitag, 20. Januar 2023	Konstituierende Sitzung des neu gewählten KV, in der auf Grundlage der Vorschlagslisten (Nr. 19) die Mitglieder der Fachausschüsse zu wählen und zu berufen sind; § 36 VwOBG	neuer KV
20	bis Montag, 20. Februar 2023	Konstituierende Sitzung der Fachausschüsse; § 38 VwOBG	neue FA

H a m b u r g, 1. Dezember 2021

L.S. † Ansgar Thim
Generalvikar

Art.: 152

Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei St. Maximilian Kolbe

Vom 20. August 2021

Die Pfarreien St. Bonifatius (Hamburg- Wilhelmsburg), St. Maria – St. Joseph (Hamburg-Harburg) und Heilig-Kreuz (Hamburg- Neugraben) bilden den Pastoralen Raum Hamburg-Süd. Aus ihnen wird durch Dekret vom 13. September 2021 mit Wirkung vom 19. September 2021 die neue Pfarrei St. Maximilian Kolbe (Harburg) hervorgehen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) wird für jede Gemeinde ein Gemeindeteam gebildet.

Abweichend von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) erfolgt die erstmalige Besetzung der Gemeindeteams im Zuge der Errichtung der neuen Pfarrei nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung. Hiermit ernenne ich die mir vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern folgender Gemeindeteams:

Für die Gemeinde St. Bonifatius, Hamburg- Wilhelmsburg:

- Frau Ulrike Seyffarth
- Frau Tanja Krutky
- Sabina Keesenberg

Für die Gemeinde St. Maria, Hamburg-Harburg:

- Frau Vera Hunfeld
- Frau Christa Buse
- Herr Andreas Holst
- Herr Christoph Looß

Für die Gemeinde St. Franz-Joseph, Hamburg-Harburg:

- Frau Gabriele Holpert
- Frau Annette Hardinghaus-Spendlin
- Herr Dieter Lügering
- Herr Hubert Glinka

Für die Gemeinde Heilig Kreuz, Hamburg-Neugraben:

- Frau Barbara Hartmann
- Frau Silke Ottow
- Herr Matthias Greve
- Herr Heinz Slenczek

Die Amtszeit beträgt nach § 7 Satz 1 StatPG vier Jahre; sie beginnt abweichend von § 7 Satz 2 StatPG mit Wirkung vom 19. September 2021. Nach § 7 Satz 5 StatPG kann die Amtszeit durch den Erzbischof um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die Amtszeit der mit diesem Dekret ernannten Personen

wird bis zur nächsten in der zukünftigen Pfarrei durchzuführenden Wahl dauern; der Zeitpunkt der Wahl wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Gemäß § 8 StatPG sind die Mitglieder der jeweiligen Gemeindeteams gleichberechtigt und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

H a m b u r g, 20. August 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 153

Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heilige Josefina Bakhita

Vom 1. Dezember 2021

Die Pfarreien St. Ansgar (Hamburg-Niendorf) und St. Bruder Konrad (Hamburg-Lurup) bilden den Pastoralen Raum Niendorf-Lurup. Aus ihnen wird durch Dekret vom 15. April 2021 mit Wirkung vom 23. Januar 2022 die neue Pfarrei Heilige Josefina Bakhita (Hamburg-Niendorf) hervorgehen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) wird für jede Gemeinde ein Gemeindeteam gebildet.

Abweichend von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) erfolgt die erstmalige Besetzung der Gemeindeteams im Zuge der Errichtung der neuen Pfarrei nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung. Hiermit ernenne ich die mir vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern folgender Gemeindeteams:

Für die Gemeinde St. Ansgar, Hamburg-Niendorf:

- Frau Anke Dau
- Herr Philippe Guyot
- Frau Gabriele Keßler
- Frau Gisela Leenen
- Herr Achim Pötsch

Für die Gemeinde St. Gabriel, Hamburg-Eidelstedt:

- Herr Kinvi Jean-Claude Ayi
- Frau Barchissou Nadine Banissan
- Frau Marijana Mouratidis
- Herr Konstantinos Mouratidis

Für die Gemeinde St. Jakobus, Hamburg-Lurup:

- Herr Silvester Eneh
- Frau Adelheid Grzesik
- Frau Jennifer Pöhlse

- Herr Jean-Marie Poignon
- Frau Natalie Wotzka

Für die Gemeinde St. Thomas Morus, Hamburg-Stellingen:

- Frau Elisabeth Gerecht
- Frau Claudia Matiss
- Frau Christina Samtleben
- Frau Regina Waldeck

Die Amtszeit beträgt nach § 7 Satz 1 StatPG vier Jahre; sie beginnt abweichend von § 7 Satz 2 StatPG mit Wirkung vom 23. Januar 2022. Nach § 7 Satz 5 StatPG kann die Amtszeit durch den Erzbischof um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die Amtszeit der mit diesem Dekret ernannten Personen wird bis zur nächsten in der zukünftigen Pfarrei durchzuführenden Wahl dauern; der Zeitpunkt der Wahl wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Gemäß § 8 StatPG sind die Mitglieder der jeweiligen Gemeindeteams gleichberechtigt und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

H a m b u r g, 1. Dezember 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 154

Dekret zur Ernennung von Personen zu Mitgliedern von Gemeindeteams der zukünftigen Pfarrei Heilige Birgitta

Vom 1. Dezember 2021

Die Pfarreien St. Josef (Parchim) und Herz Jesu (Lübz) bilden den Pastoralen Raum Parchim-Lübz. Aus ihnen wird durch Dekret vom 20. Mai 2021 mit Wirkung vom 16. Januar 2022 die neue Pfarrei Heilige Birgitta (Parchim) hervorgehen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Statuts über pfarreiliche und gemeindliche Pastoralgremien im Erzbistum Hamburg (StatPG) wird für jede Gemeinde ein Gemeindeteam gebildet.

Abweichend von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Gemeindeteams im Erzbistum Hamburg (GTWahlG) erfolgt die erstmalige Besetzung der Gemeindeteams im Zuge der Errichtung der neuen Pfarrei nicht durch Wahl, sondern durch Ernennung. Hiermit ernenne ich die mir vorgeschlagenen Personen zu Mitgliedern folgender Gemeindeteams:

Für die Gemeinde Heilige Familie, Goldberg:

- Frau Gabriele Engelmann
- Frau Regina Höring

- Herr Michael Strebe

Für die Gemeinde Herz Jesu, Lübz:

- Herr Wolfgang Hofer
- Frau Rosemarie Schröfel
- Frau Ute Schultenkämper

Für die Gemeinde St. Josef, Parchim:

- Frau Barbara Grugel
- Frau Edelgard Lücking
- Frau Beate Schwinkendorf
- Frau Doris Struck

Für die Gemeinde St. Paulus, Plau am See:

- Frau Elvira Knaus
- Frau Georgia Matz
- Frau Bernadette Nolte-Waack

Die Amtszeit beträgt nach § 7 Satz 1 StatPG vier Jahre; sie beginnt abweichend von § 7 Satz 2 StatPG mit Wirkung vom 16. Januar 2022. Nach § 7 Satz 5 StatPG kann die Amtszeit durch den Erzbischof um bis zu zwei Jahre verlängert oder verkürzt werden. Die Amtszeit der mit diesem Dekret ernannten Personen wird bis zur nächsten in der zukünftigen Pfarrei durchzuführenden Wahl dauern; der Zeitpunkt der Wahl wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben.

Gemäß § 8 StatPG sind die Mitglieder der jeweiligen Gemeindeteams gleichberechtigt und wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter.

H a m b u r g, 1. Dezember 2021

L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 155

Richtlinie über die Aufbewahrung und Kassation von Akten für Pfarreien im Erzbistum Hamburg

Vom 1. Dezember 2021

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Pfarreien im Erzbistum Hamburg. Sie regelt die Verwaltung von aktenwürdigen Aufzeichnungen. Hiervon ausgenommen sind Aufzeichnungen in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages, die nicht dieser Richtlinie unterliegen.
- (2) Die Regelungen der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der kirchlichen Archive im Erzbistum Hamburg (Kirchliche Archivordnung – KAO) bleiben unberührt.

§ 2 Begriffe

- (1) Aufzeichnungen im Sinne dieser Aktenordnung sind alle aus der Geschäftstätigkeit erwachsenen Informations- und Datenträger, insbesondere Schriftgut, Schriftstücke, Akten, Amtsbücher, Karten, Siegel, Stempel, Pläne, Bilder, Tonträger sowie elektronische Dokumente und Daten einschließlich E-Mails und Internet-Korrespondenzen und deren digitale Datenträger.
- (2) Aktenwürdig sind Aufzeichnungen, die erforderlich und geeignet sind, die getroffenen Entscheidungen sowie deren maßgeblichen Entscheidungsprozesse einschließlich der beteiligten Stellen jederzeit nachvollziehbar und überprüfbar zu machen.
- (3) Nicht aktenwürdig sind Arbeitsmaterialien, welche die bearbeitenden Stellen lediglich zu ihrer eigenen Information zusammengestellt haben.
- (4) Handakten bestehen aus persönlich gesammelten Kopien oder Dubletten von Aufzeichnungen aus Sachakten. Handakten sind als solche entsprechend zu kennzeichnen. Für sie gilt diese Richtlinie nicht. Werden Handakten nicht mehr benötigt, sind sie datenschutzgerecht zu vernichten (Kassation).

§ 3 Gebot der Aktenführung

Aktenwürdige Aufzeichnungen sind in Akten zusammenzufassen. Die Akte umfasst die elektronische Akte (E-Akte) und die Papierakte.

§ 4 Grundsätze der Aktenführung

- (1) Akten sind einfach, klar und übersichtlich zu führen und zweckmäßig zu verwalten, insbesondere aufzubewahren, zu ordnen, nachzuweisen und bereitzustellen.
- (2) Die Akten sind stets vollständig zu halten. Ihnen dürfen dauerhaft keine Aufzeichnungen entnommen werden.
- (3) Abzulegende Aufzeichnungen sollen vorgangsweise und in zeitlicher Reihenfolge nach dem Datum des Eingangs zu den Akten genommen werden, die jüngsten Vorgänge oben an erster Stelle. Anlagen sind hinter der jeweiligen Aufzeichnung einzuordnen. Doppelstücke, die keine einmalig vorkommenden handschriftlichen wichtigen Verfügungen enthalten, sind zu vernichten, es sei denn, dass sich auf ihnen aktenwürdige Notizen befinden.
- (4) Aufzeichnungen, die nach ihrem Inhalt zu mehreren Akten gehören, sind nach dem Hauptinhalt

zuzuordnen; die Vollständigkeit der übrigen Akten ist durch Verweise oder Kopien sicherzustellen.

- (5) Ursprünglich nur digital vorhandene Aufzeichnungen, die bei Erledigung des Geschäftsfalls anfallen, sind den Akten bis zur Einführung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems im Papierausdruck hinzuzufügen. Digitale Aufzeichnungen, die nicht auf Papier ausgedruckt werden können, müssen dauerhaft nutz- und lesbar gespeichert werden.
- (6) Aufzeichnungen sind vor unbefugtem Zugriff zu sichern und so zu verwahren, dass die Vollständigkeit, Integrität, Authentizität und Lesbarkeit der Aufzeichnungen jederzeit gewährleistet werden kann. Dasselbe gilt für elektronische Daten.

§ 5 Anlegen neuer Akten

- (1) Eine neue Akte ist nur dann anzulegen, wenn Aufzeichnungen in keine der bestehenden Akten sachlich richtig eingeordnet werden kann. Gleiches gilt nach der Einführung eines Dokumentenmanagementsystems für die E-Akte.
- (2) Die Bezeichnung der Akte ist so zu wählen, dass sie sich von anderen Akten mit verwandtem oder ähnlichem Inhalt einwandfrei unterscheidet. Der Aktentitel soll kurz und treffend sein. Unklare Bezeichnungen von Akten wie insbesondere „Diverses“, „Verschiedenes“, „Sonstiges“ dürfen nicht verwendet werden.

§ 6 Weglegesachen

Aufzeichnungen, die wegen ihrer geringen Bedeutung nicht in die Akten aufgenommen werden, sind getrennt in vereinfachter Ordnung zu sammeln und nach einem Jahr zu vernichten (Weglegesachen). Weglegesachen sind insbesondere belanglose Notizen, Broschüren, Prospekte.

§ 7 Abschluss der Bearbeitung

Bei Abschluss der Bearbeitung ist der Akte eine Schlussverfügung beizufügen. Schlussverfügungen können auch rückwirkend erfolgen.

§ 8 Aufbewahrung und Kassation

- (1) Abgeschlossene Akten sind nach Maßgabe der in Anlage 1 genannten Fristen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem 1. Januar des auf den Abschluss der Bearbeitung folgenden Kalenderjahres.
- (2) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen entscheidet der Kirchenvorstand, ob die Akten in das Pfarrarchiv übernommen werden oder datenschutzge-

recht vernichtet werden (Kassation). Die Umsetzung der von ihm getroffenen Entscheidung kann der Kirchenvorstand delegieren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a m b u r g, 1. Dezember 2021

**L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Anlage
(zu § 8)

Aufbewahrungsfristen

Aktenplanzeichen/Titel	Aufbewahrungsfrist
1. Pastoral	
1.1. Gottesdienste und Andachten	10 Jahre
1.2. Sakramente und Sakramentalien	-
1.2.1. Taufe	10 Jahre
1.2.1. Taufe, Anmeldung	14 Jahre
1.2.1. Taufe Kirchenbuch	dauernd
1.2.2. Buße und Versöhnung	10 Jahre
1.2.3. Erstkommunion	10 Jahre
1.2.3. Erstkommunion, Verzeichnisse	dauernd
1.2.4. Firmung	10 Jahre
1.2.4. Firmung, Verzeichnisse	dauernd
1.2.5. (unbesetzt)	
1.2.6. Ehe	10 Jahre
1.2.6. Ehe, Ehevorbereitungsprotokoll	80 Jahre
1.2.6. Ehe, Kirchenbuch	dauernd
1.2.7. Krankensalbung	10 Jahre
1.2.8. Tod und Begräbnis	10 Jahre
1.2.8. Tod und Begräbnis, Verzeichnisse, Kirchenbuch	dauernd
1.3. Seelsorge, Verkündigung, Bildung, Ökumene	-
1.3.1. Familienseelsorge	10 Jahre
1.3.2. Kinder- und Jugendseelsorge	10 Jahre
1.3.3. Frauen- und Männerseelsorge	10 Jahre
1.3.4. Seniorensorge und Besuchsdienste	10 Jahre
1.3.5. Einzel- und Gruppenseelsorge	10 Jahre
1.3.6. Beratungen	10 Jahre

1.3.7. Mission, Dritte Welt, kirchliche Werke	10 Jahre
1.3.8. Bildung und Katechese	10 Jahre
1.3.9. Ökumene	10 Jahre
1.3.10. Gemeindefeste	10 Jahre
1.3.11. Reisen, Ausflüge, Ferienmaßnahmen	10 Jahre
1.3.12. Sonstige Veranstaltungen und Aktionen	10 Jahre
1.4. Caritas	10 Jahre
1.5. Gruppierungen, Verein und Verbände	-
1.5.1. Chöre und Scholen	10 Jahre
1.5.2. Jugendgruppen und -verbände	10 Jahre
1.5.3. Frauen und Männer	10 Jahre
1.5.4. Familien	10 Jahre
1.5.5. Senioren	10 Jahre
1.5.6. Fördervereine	10 Jahre
2. Erzbistum Hamburg	-
2.1. Urkunden	dauernd
2.2. Amtsblätter	-
2.3. Protokolle Diözesanpastoralrat	-
2.4. Visitationen	dauernd
2.5. Übergabe Pfarrei	dauernd
3. Allgemeine Verwaltung	-
3.1. Allgemeine Besprechungen	-
3.2. Dienstbesprechungen, Dienstweisungen	10 Jahre
3.3. Vollmachten	10 Jahre
3.4. Prozesshandbuch	10 Jahre
3.5. Organisation	10 Jahre
3.6. Schlüssel- und Siegelverwaltung	10 Jahre
3.7. Raumplanung	10 Jahre
3.8. Meldewesen	-
3.8.1. Vorlagen, Formulare	-
3.8.2. Statistiken, Messzählungen	dauernd
3.8.3. Adressänderungen	-
3.8.4. Wiederaufnahme ...	dauernd
3.9. Pfarr- und Organisationsgeschichte	dauernd
3.10. Pfarrarchiv und Registratur	10 Jahre
3.11. Einführung von Pfarrern und Pastoren	10 Jahre

3.12. Rechtsstreitigkeiten	10 Jahre	5.5. Allgemeine Vermögensverwaltung	-
3.13. Kontakte	10 Jahre	5.5.1. Freiwilliges Kirchgeld	10 Jahre
3.14. Öffentlichkeitsarbeit	10 Jahre	5.5.2. Spenden, Spendenbescheinigungen	10 Jahre
3.15. Beschwerdemanagement	10 Jahre	5.5.3. Zuschüsse	10 Jahre
3.16. Verwaltungskoordinator	-	5.5.4. Messintentionen	10 Jahre
4. Gremien	-	5.5.5. Erbschaften, Schenkungen	dauernd
4.1. Gremien auf Pfarreebene	-	5.5.6. Miete, Pacht	10 Jahre
4.1.1. Kirchenvorstand	dauernd	5.6. Besondere Vermögensverwaltung	-
4.1.2. Fachausschüsse	-	5.6.1. Grundvermögen	dauernd
4.1.2.1. Finanzausschuss	10 Jahre	5.6.2. Betriebskosten	10 Jahre
4.1.2.2. Personalausschuss	30 Jahre	5.6.3. Kapitalanlagen	-
4.1.2.3. Kitaausschuss	10 Jahre	5.6.3.1. Geldanlagen	10 Jahre
4.1.2.4. Bauausschuss	10 Jahre	5.6.3.2. Stiftungen	10 Jahre
4.1.3. Pfarrpastoralrat	dauernd	5.6.3.3. Wertpapiere	10 Jahre
4.2. Gremien auf Gemeindeebene	-	5.6.3.4. Darlehen	10 Jahre
4.2.1. Gemeindeforenzen	dauernd	5.6.4. Inventarlisten	dauernd
4.2.2. Gemeindeteams	dauernd	5.6.5. Ausstattung	10 Jahre
4.2.3. Themenverantwortliche	10 Jahre	5.6.6. Fundraising	10 Jahre
4.3. Wahlunterlagen	2 Jahre	5.7. Friedhofsverwaltung	10 Jahre
4.4. Vorgängerkörperschaften	-	5.7. Friedhofverwaltung, Begräbnislisten	dauernd
4.4.1. Kirchenvorstände	dauernd	5.8. Auswertung und Controlling	-
4.4.2. Pfarrgemeinderäte	dauernd	5.8.1. betriebliche Auswertung	10 Jahre
4.4.3. Kirchengemeinderäte	dauernd	5.8.2. Controlling	10 Jahre
4.5. Entwicklung Pastorale Räume	dauernd	5.9. Finanzamt	-
4.6. Gremien von Einrichtungen der Pfarrei	dauernd	5.9.1.1. Allgemein	10 Jahre
5. Finanzen	-	5.9.1.2. Banken	10 Jahre
5.1. Wirtschaftsführung	-	5.9.1.3. Versicherungen	10 Jahre
5.1.1. Haushaltsplan	10 Jahre	5.10. Verträge im Übrigen	10 Jahre
5.1.2. Einzelplan	10 Jahre	5.11. Rechnungen	10 Jahre
5.1.3. Investitionsplan	10 Jahre	5.11.1. Eingangsrechnungen	10 Jahre
5.1.4. Personalplan	10 Jahre	5.11.2. Ausgangsrechnungen	10 Jahre
5.2. Buchhaltung	10 Jahre	6. Personal	-
5.2.1. Schlüsselzuweisung	10 Jahre	6.1. Mitarbeitende des Erzbistums	-
5.2.2. Kollekten	10 Jahre	6.1.1. Geistliche	-
5.2.3. Opferstöcke	10 Jahre	6.1.2. Laien	-
5.2.4. Sammlungen	10 Jahre	6.2. Mitarbeitende der Pfarrei	-
5.3. Kassenführung	10 Jahre	6.2.1. Nichtleitende Mitarbeitende	30 Jahre
5.4. Jahresrechnung	-	6.2.2. Honorarmitarbeitende	10 Jahre
5.4.1. Vorbereitung	10 Jahre		
5.4.2. Abschluss	dauernd		

6.2.3. Aufwandsentschädigung	10 Jahre
6.2.4. Übungsleiterpauschale	10 Jahre
6.2.5. Ehrenamtliche	10 Jahre
6.2.6. Praktikanten, FSJ	10 Jahre
6.2.7. Mitarbeitende in Einrichtungen	-
6.2.7.1. leitende Mitarbeitende	30 Jahre
6.2.7.2. nichtleitende Mitarbeitende	30 Jahre
6.3. Personal Allgemein	-
6.3.2. Einsatzplanung	-
6.3.3. Fortbildungen, Qualifizierungen	10 Jahre
6.3.4. Krankenversicherung	10 Jahre
6.3.5. Personalabrechnung	10 Jahre
6.3.6. Urlaubsplanung	-
6.3.7. Mitarbeitervertretung	10 Jahre
7. Kita	Diese Aufbewahrungsfristen werden zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.
8. Bau	-
8.1. Grundstücke	dauernd
8.2. Gebäudeakte	-
8.2.1. Immobilienentwicklung	10 Jahre
8.2.2. Wärmepass	10 Jahre
8.2.3. Gebäude-Konstruktion	dauernd
8.2.4. Gebäude-Bewirtschaftung	dauernd
8.2.5. Bauprojekte-Sanierung	
8.2.6. Mietobjekte	
8.3. Glockenwesen	dauernd
8.4. Orgelwesen	dauernd

Art.: 156

Ernennung eines Stellvertreters des Generalvikars

Gemäß can. 477 § 2 CIC ernenne ich Pfarrer Pater Sascha-Philipp Geißler SAC für den Fall der gleichzeitigen Abwesenheit oder rechtmäßigen Verhinderung meines Generalvikars, Herrn Ansgar Thim, und seines Stellvertreters, Herrn Domkapitular Bonekamp, mit Wirkung vom 1. Januar 2022 zum

Stellvertreter des Generalvikars

und übertrage ihm damit für den Vertretungsfall alle Vollmachten, die das Recht dem Generalvikar zuweist.

Gleichzeitig entpflichtete ich ihn mit Wirkung vom 1. Januar 2022 als Pfarrer der Pfarrei Seliger Johannes Prassek und ernenne ihn zum gleichen Datum zum Pfarradministrator der Pfarrei Seliger Johannes Prassek zu Hamburg. Er bleibt weiterhin der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Pfarrei.

Unter der oben genannten Einschränkung und gemäß can. 134 § 3 CIC in Verbindung mit can. 479 § 1 CIC beauftrage ich Pater Geißler als meinen persönlich Bevollmächtigten auch jene Akte vorzunehmen, die nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen mein Spezialmandat erfordern. Somit ist er bevollmächtigt, das Erzbistum Hamburg in allen Rechtsgeschäften zu vertreten (vgl. can. 393 CIC).

H a m b u r g, 15. Dezember 2021

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 157

Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 07. Oktober 2021 (Stand: 30. November 2021)

Für das Erzbistum Hamburg werden hiermit folgende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 7. Oktober 2021 (Stand: 30. November 2021) in Kraft gesetzt:

Beschlüsse der Bundeskommission 4/2021 vom 7. Oktober 2021 (Stand: 30. November 2021)

Beschlüsse über Änderungen in den AVR

A. Angleichung der Weihnachtszuwendung

- I. In Anmerkung 2 zu Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie für den Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-) Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört...“) wird der Wert 57,50 v. H. ab dem 1. Januar 2022 durch den Wert 73,50 v. H. ersetzt.
- II. Ab dem 1. Januar 2023 werden die beiden Anmerkungen 2, die die RK Ost betreffen („Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und

Sachsen sowie für den Teil Berlins in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört...“; „Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, ...“), durch eine neue Anmerkung 2 mit folgendem Wortlaut ersetzt:

„(RK Ost)Wegen der Festschreibung der Weihnachtsspendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtsspendung ab dem 1. Januar 2023 77,51 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

III. Die Änderungen treten zum 1. Juli 2021 in Kraft.

B. Anlage 7 zu den AVR

I. Änderungen in der Anlage 7 zu den AVR

Die Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 7 Ausbildungsverhältnisse

Teil I Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Anlage gilt für Schüler, Auszubildende, Praktikanten nach abgelegtem Examen und Studenten*. Für die besonderen Regelungen finden die einschlägigen Abschnitte des Teils II. der Anlage 7 ergänzend Anwendung.
- (2) Soweit in den AVR nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

* Nachfolgend einheitlich als Auszubildende bezeichnet.

§ 2 Ausbildungsvertrag

- (1) Die Einrichtung als Träger der praktischen Ausbildung schließt mit dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. Zum Ausbildungsvertrag wird von der Einrichtung der mit der Schule abgestimmte Ausbildungsplan nachgewiesen. Der Ausbildungsvertrag muss neben der Bezeichnung des Ausbildungsberufs mindestens enthalten Angaben über
 - a) die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung,
 - b) Beginn und Dauer der Ausbildung,

- c) Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
- d) Dauer der Probezeit,
- e) Verpflichtung des Auszubildenden zur Teilnahme an der theoretischen Ausbildung,
- f) Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts,
- g) Dauer des Urlaubs,
- h) Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
- i) die Geltung der AVR Caritas sowie einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die auf das Ausbildungsverhältnis anzuwendenden Dienstvereinbarungen.

- (2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 3 Ausbildungsvergütung

- (1) Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung nach dem jeweiligen Abschnitt in Teil II. der Anlage 7.
- (2) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend. Soweit nicht besonders geregelt gelten für die Zulagen und Zuschläge sowie Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelte die Regelungen, die bei dem Träger der praktischen Ausbildung für den Mitarbeiter in dem Beruf gelten, zu dem die Ausbildung erfolgt, entsprechend. Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v.H. des Stundenentgelts.
- (3) Auszubildende erhalten entweder eine Weihnachtsspendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14 oder eine Jahressonderzahlung nach § 16 der Anlage 31.
- (4) Bei der Anwendung dieser Anlage oder anderer Anlagen auf der Grundlage dieser Anlage gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der jeweiligen Ausbildungsvergütung. Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für

die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

- (2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.
- (3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.
- (4) Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.
- (5) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Auszubildende auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht ausgebildet werden.
- (6) Eine über die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig.

§ 5

Sonstige Ausbildungsbedingungen

- (1) Für Belohnungen und Geschenke, Nebentätigkeiten, für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die Vorschriften sinngemäß, die jeweils für die beim Träger der Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhält der Auszubildende
 - a) die Zulagen nach Abschnitt VIII Abs. e der Anlage 1 und die Zulagen nach den Anmerkungen Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 31 bzw. Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 nach Anhang D der Anlage 32 zur Hälfte,
 - b) die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu drei Vierteln.
- (3) Sachbezüge sind in Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV bestimmten Werte anzurechnen, jedoch nicht über 75 v.H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus. Kann der Auszubildende während der Zeit, für die die Ausbildungsvergütung bei Arbeitsunfähigkeit oder bei

Erholungsurlaub fortzuzahlen ist, Sachbezüge aus berechtigtem Grund nicht abnehmen, sind diese nach den Sachbezugswerten abzugelten, jedoch nicht über 75 v.H. der Brutto-Ausbildungsvergütung hinaus.

§ 6

Ärztliche Untersuchung

- (1) Auszubildende haben auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung vor ihrer Einstellung ihre körperliche Eignung (Gesundheits- und Entwicklungsstand, körperliche Beschaffenheit und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis einer Betriebsärztin/eines Betriebsarztes, nachzuweisen, soweit sich der Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.
- (2) Der Träger der praktischen Ausbildung ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich Träger der praktischen Ausbildung und Auszubildender nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden, der besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt ist, in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag des Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen.
- (4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Träger der praktischen Ausbildung. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Auszubildenden bekanntzugeben.

§ 7

Schweigepflicht

- (1) Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Trägers der praktischen Ausbildung.
- (2) Ohne Genehmigung des Trägers der praktischen Ausbildung darf der Auszubildende
 - a) von Schriftstücken, Zeichnungen oder bildlichen Darstellungen,
 - b) von chemischen Stoffen oder Werkstoffen,
 - c) von Herstellungsverfahren oder
 - d) von Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern
 zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch

einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen verschaffen.

- (3) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Trägers der praktischen Ausbildung Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Einrichtung herauszugeben.
- (4) Der Auszubildende hat auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 8

Entschädigung bei Ausbildungsfahrten

Abweichend von der bei Dienstreisen und Abordnungen maßgeblichen Reisekostenregelung (Anlage 13a) werden bei Reisen zur vorübergehenden Ausbildung an einer anderen Einrichtung außerhalb des Beschäftigungsortes (politische Gemeinde) sowie zur Teilnahme am Unterricht, an Vorträgen, an Arbeitsgemeinschaften oder an Übungen zum Zwecke der Ausbildung die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 9

Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsanstalt zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück werden dem Auszubildenden monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Eisenbahnverkehr ohne Zuschläge) - für Familienheimfahrten in das Ausland höchstens die entsprechenden Kosten für die Fahrt bis zum inländischen Grenzort - erstattet, wenn der Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten so weit vom Ort der Ausbildungsanstalt entfernt ist, dass der Auszubildende nicht täglich zu diesem Wohnort zurückkehren kann und daher außerhalb wohnen muss. Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z.B. Schülerfahrkarten oder Fahrkarten für Berufstätige) sind auszunutzen.

§ 10

Krankenbezüge

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit erhält der Auszubildende bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Entgeltes, das ihm während des Erholungsurlaubs zusteht. Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Träger der praktischen Ausbildung erlittenen Arbeitsun-

fall oder durch eine bei dem Träger der praktischen Ausbildung zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Satz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und der um die gesetzlichen Beitragsanteile des Auszubildenden zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung verminderten Leistungen des Sozialleistungsträgers gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. Im Übrigen gelten Abschnitt XII Abs. a Unterabs. 2 der Anlage 1 (Regelungen zur Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation und Wiederholungserkrankung), Abschnitt XIIa der Anlage 1 (Anzeige- und Nachweispflichten) und Abschnitt XIIb der Anlage 1 (Forderungsübergang bei Dritthaftung).

§ 11

Urlaub

Der Auszubildende erhält Urlaub gemäß der Anlage 14, soweit nicht eine für den Auszubildenden günstigere gesetzliche Regelung besteht. Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit der beruflichen Schule bzw. Hochschule zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Freistellung vor der Prüfung

Dem Auszubildenden ist vor der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung an fünf Ausbildungstagen, bei der Sechstageswoche an sechs Ausbildungstagen Gelegenheit zu geben, sich ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Abschlussprüfung vorzubereiten. Der Anspruch nach Satz 1 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; der Auszubildende erhält jedoch mindestens zwei freie Ausbildungstage. Dem Auszubildenden ist für diese Freistellung zur Prüfungsvorbereitung sowie zu der Freistellung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung die Ausbildungsvergütung fortzuzahlen.

§ 13

Ausbildungsmittel

Der Träger der Ausbildung hat dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen (Zwischenprüfungen und Abschlussprüfung) erforderlich sind.

§ 14

Schutzkleidung

Für die Gewährung von Schutzkleidung gelten die für

die in dem Beruf beim Träger der praktischen Ausbildung tätigen Beschäftigten jeweils maßgebenden Bestimmungen, in dem die Auszubildenden ausgebildet werden.

§ 15

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr. Während des Zeitraumes der Verlängerung wird das Entgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnittes gezahlt. Das Ausbildungsverhältnis endet im Falle des endgültigen Nichtbestehens spätestens mit der das Ausbildungsverhältnis abschließenden Prüfung.
- (2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Nach der Probezeit (§ 7 Abs. 4 AT) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden
 - a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der kündigungsberechtigten Person länger als 14 Tage bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 16

Mitteilungspflicht und Weiterarbeit

- (1) Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er dies dem Auszubildenden drei Monate vor dem Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung kann der Träger der Ausbildung die Übernahme von dem Ergebnis der in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Abschlussprüfung abhängig machen. Innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung hat der Auszubildende schriftlich zu erklären, ob er beabsichtigt, in ein Dienstverhältnis zu dem Träger der Ausbildung zu treten. Beabsichtigt der Träger der Ausbildung, den Auszubildenden nicht in ein Dienstverhältnis zu übernehmen, hat er ihm dies drei Monate vor dem

Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

- (2) Wird der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 17

Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit in dieser Anlage für Auszubildende keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR entsprechend Anwendung.
- (2) Die Ausbildungszeit des Auszubildenden wird auf die Beschäftigungszeit (§ 11 AT) und die Dienstzeit (§ 11a AT) nicht angerechnet.
- (3) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an ihre jeweilige Ausbildung von ihrem Träger der praktischen Ausbildung in ein Dienstverhältnis übernommen werden und Anspruch auf eine Jahressonderzahlung oder eine Weihnachtzuwendung haben, erhalten einmalig zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung oder Weihnachtzuwendung aus dem Dienstverhältnis die anteilige Jahressonderzahlung oder Weihnachtzuwendung aus dem Ausbildungsverhältnis.

Teil II

Besonderer Teil

A. Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann im Sinne des Gesetzes über die Pflegeberufe vom 17. Juli 2017 (Pflegeberufegesetz – PflBG) absolvieren.
- (2) Der Auszubildende muss die Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nach § 11 PflBG erfüllen. Vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses ist ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zwischen dem Dienstgeber als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 8 PflBG und dem Auszubildenden zu schließen. Der Ausbildungsvertrag muss die Angaben nach § 2 des Teils I. der Anlage 7 sowie den Mindestinhalt nach § 16 Abs. 2 PflBG enthalten.
- (3) Soweit in Anlage 7 und in gesetzlichen Regelungen für den Auszubildenden keine besonderen Vorschriften vorgesehen sind, finden die Vorschriften entsprechend Anwendung, die jeweils für die beim Träger der praktischen Ausbildung in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebend sind.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im Sinne des § 12 PflBG um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

(1) Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro

Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

- (2) Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. Wird die Ausbildungszeit gemäß § 21 Abs. 2 PflBG verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.
- (3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31 oder 32 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.
- (4) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.
- (5) Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. In Abweichung von § 16 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Beendigung der Ausbildung

- (1) Bei einer Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Pflegeschule herzustellen. In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.
- (2) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

B. Ausbildung zum Anästhesietechnischen, zum Operationstechnischen Assistenten oder zum Notfallsanitäter

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zur Operationstechnischen Assistentin nach dem Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz - ATA- OTA-G) vom 14. Dezember 2019 sowie für Auszubildende, die eine Ausbildung zum Notfallsanitäter nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (NotSanG) absolvieren. Hierunter fallen auch Auszubildende, die bis zum 31. Dezember 2021 eine Ausbildung nach der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) begonnen haben.
- (2) Voraussetzung der Anwendung ist, dass die Einrichtung der praktischen Ausbildung oder die mit ihr in Trägerschaft verbundene Schule Ausbildungsträger ist. Ist die Schule Ausbildungsträger, gilt sie für die Anwendung der Regelungen dieser Anlage zusammen mit der mit ihr in Trägerschaft verbundene Einrichtung der praktischen Ausbildung als Träger der praktischen Ausbildung im Sinne des § 2 des Teils I. der Anlage 7.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer höchstens fünf Jahre. Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden.

§ 3 Ausbildungsvergütung

- (1) Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro

Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr jeweils 20 Monate.

- (2) Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts B des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.
- (3) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.
- (4) Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4

Beendigung der Ausbildung

Bei einer Kündigung durch die Einrichtung der praktischen Ausbildung ist das Benehmen mit der Schule herzustellen. In den Fällen des § 15 Abs. 3 Buchstabe a des Teils I. der Anlage 7 sind die Kündigungsgründe anzugeben.

C. Ausbildung zum Pflegehelfer und zum Pflegeassistent

§ 1

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die eine nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Pflegehelfer oder zum Pflegeassistent absolvieren.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeitform mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahre. In Teil-

zeitform beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich anderer landesrechtlicher Regelung höchstens das Zweifache der Ausbildungsdauer in Vollzeitform. Die landesrechtlich vorgesehene Regeldauer kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen im landesrechtlich zulässigen Rahmen verkürzt werden.

§ 3

Ausbildungsvergütung

- (1) Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.089,91 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.147,21 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.114,91 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.173,21 Euro

Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt drei Jahre beträgt abweichend von Satz 2 das Ausbildungsjahr 18 Monate, bei insgesamt über vier Jahre 24 Monate

- (2) Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 des Abschnitts C des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des Ausbildungsjahres nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. Wird die Ausbildungszeit verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem zweiten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.
- (3) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Werte der Anlage 31 zugrunde gelegt werden, abgesehen der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.
- (4) Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4

Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7. entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

D. Ausbildung in praxisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher und in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die in pra-

xisintegrierten Ausbildungsgängen zum Erzieher nach landesrechtlichen Regelungen ausgebildet werden sowie für Auszubildende in den Gesundheitsberufen Diätassistent, Ergotherapeut, Logopäde, Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent, Medizinisch-technischer Radiologieassistent, Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik, Orthoptist oder Physiotherapeut, deren

praktische Ausbildung bei einer Einrichtung im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) erfolgt, die entweder vom selben Träger wie die die theoretische Ausbildung erbringende Schule getragen ist oder die eine Kooperationsvereinbarung mit dieser Schule getroffen hat.

- (2) Den Gesundheitsberufen im Sinne des Absatzes 1 liegen folgende Vorschriften zu Grunde:

	Ausbildungen	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2.	Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)
3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistenten c) Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA-Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088)

§ 2

Ausbildungsvergütung

- (1) Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. Sie beträgt für Auszubildende in den Gesundheitsberufen im Sinne dieses Abschnittes

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.040,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.100,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.197,03 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.065,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.125,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.222,03 Euro

Für Auszubildende in praxisintegrierten Ausbildungsgängen im Sinne dieses Abschnittes finden die Ausbildungsvergütungshöhen nach § 3 Abs. 3 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 Anwendung.

- (2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.
- (3) Auszubildende in einem Ausbildungsberuf, dessen Absolventen beim Träger der praktischen Ausbildung regelmäßig nach den Anlage 2, 2d und 2e eingruppiert sind, erhalten eine Weihnachtsgeldzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14. Andere Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung

in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 5 des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7.

§ 3 Anzuwendende Regelungen

Im Übrigen finden die Regelungen des Abschnitts A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung, soweit hier dazu nichts geregelt ist.

E. Auszubildende in der dualen Berufsausbildung

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für betrieblich Auszubildende in den Einrichtungen im Geltungsbereich der AVR (§ 2 Abs. 1 AT) für die Dauer der Ausbildungszeit.

§ 2 Ausbildungsvergütung

- (1) Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. Sie beträgt:

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.202,59 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.227,59 Euro

- (2) Wird aufgrund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) ein erfolgreicher Handelsschulabschluss oder eine andere Vorbildung auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt für die Höhe des Entgeltes der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (3) Hat der Auszubildende vor der Beendigung der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung bestanden, so erhält er, wenn er weiterbeschäftigt wird, von dem Tage an, der auf den Tag der bestandenen Abschlussprüfung folgt, die seiner Tätigkeit entsprechenden Bezüge nach den Bestimmungen der AVR.
- (4) Auszubildende erhalten eine Weihnachtsgeldzahlung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

F. Studieren in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

§ 1 Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem

ausbildungsintegrierten dualen Studiengang abschließen. Voraussetzung dafür, dass dieser Abschnitt auf Auszubildende Anwendung findet, ist auch, dass die Auszubildenden in einem staatlich anerkannten beziehungsweise als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf nach den Abschnitten A, B, D oder E des Teils II. der Anlage 7 ausgebildet werden. Das ausbildungsintegrierte Studium verbindet auf der Grundlage des Ausbildungsvertrages die Ausbildung in diesen Berufen mit einem Studium, das in einem vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule absolviert wird. Es gliedert sich in einen Ausbildungsteil und einen Studienteil, die beide jeweils dem Erreichen der entsprechenden Abschlussqualifikation dienen.

§ 2 Ausbildungsvertrag und Kündigungsfristen

Die Form des Ausbildungsnachweises erfolgt nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7. Bei Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A des Teils II der Anlage 7 mit einer integrierten Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) muss der Ausbildungs- und Studienvertrag darüber hinaus folgende Angaben enthalten:

- den gewählten Vertiefungseinsatz einschließlich einer Ausrichtung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 PflBG,
- Verpflichtung der Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule,
- Umfang etwaiger Sachbezüge nach § 19 Abs. 2 PflBG,
- Hinweis auf die Rechte als Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO.

Unberührt bleiben weitere zwingende Anforderungen an den Inhalt des Ausbildungsvertrages in gesetzlichen Ausbildungsregelungen.

§ 3 Nachweispflichten

- Die Leistungsnachweise aus dem jeweiligen Ausbildungsteil sind Bestandteil der Personalakte der Auszubildenden. Hierzu haben die Auszubildenden die von den Hochschulen auszustellenden Leistungsübersichten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie eine Abschrift des Abschlusszeugnisses beziehungsweise nach den Berufs- oder Pflegeschulen unverzüglich nach Aushändigung dem Träger der praktischen Ausbildung vorzulegen.
- Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Wöchentliche und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit

- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit und tägliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden richten sich während der fachtheoretischen Abschnitte nach der jeweiligen Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnung. Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungs- und Studienzeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richtet sich während der berufspraktischen Abschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung nach den für die Mitarbeiter des Trägers der praktischen Ausbildung maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Durchführung von berufspraktischen Abschnitten einschließlich der praktischen Ausbildung des Ausbildungsteils bei einem Dritten. In dem Ausbildungs- und Studienvertrag nach § 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 werden die berufspraktischen Abschnitte verbindlich in einem Ausbildungs- und Studienplan vereinbart.
- (2) An Tagen, an denen Auszubildende fachtheoretische Studienabschnitte an der Hochschule absolvieren, gilt die tägliche Ausbildungs- und Studienzeit als erfüllt.

§ 5 Ausbildungsvergütung

- (1) Auszubildende erhalten bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wird, ein Studienentgelt, das sich aus einem monatlichen Entgelt und einer monatlichen Zulage zusammensetzt. Das monatliche Entgelt beträgt für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach
- a) Abschnitt A und Abschnitt B. sowie der praxisintegrierten Erzieherausbildung nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7
- ab 1. April 2021
- | | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.165,69 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.227,07 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.328,38 Euro |
- ab 1. April 2022
- | | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.190,69 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.252,07 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 1.353,38 Euro |
- b) nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7
- ab 1. April 2021
- | | |
|----------------------------|---------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 1.043,26 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 1.093,20 Euro |

im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.202,59 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.227,59 Euro

- c) nach Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 (betrieblich-schulische Gesundheitsberufe)

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.040,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.100,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.197,03 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.065,24 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.125,30 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.222,03 Euro

Die monatliche Zulage beträgt 150 Euro. Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

- (2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Auszubildenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein monatliches Ausbildungsentgelt in Höhe von für Auszubildende in einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil
- a) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a
- | | |
|-------------------|---------------|
| ab 1. April 2021: | 1.490,00 Euro |
| ab 1. April 2022: | 1.515,00 Euro |
- b) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b
- | | |
|-------------------|---------------|
| ab 1. April 2021: | 1.300,00 Euro |
| ab 1. April 2022: | 1.325,00 Euro |
- c) nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c
- | | |
|-------------------|---------------|
| ab 1. April 2021: | 1.360,00 Euro |
| ab 1. April 2022: | 1.385,00 Euro |
- (3) Der Träger der praktischen Ausbildung übernimmt die notwendigen Studiengebühren.
- (4) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt, gilt für die Höhe des Studienentgelts nach Absatz 1 der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
- (5) Wird bei einem ausbildungsintegrierten dualen Stu-

diengang mit einem Ausbildungsteil nach Maßgabe des Abschnitts E des Teils II. der Anlage 7 die Ausbildungszeit des Ausbildungsteils

- a) im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder
- b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27c Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) von der Handwerkskammer verlängert,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts des Ausbildungsteils gezahlt.

- (6) Können Auszubildende bei einem ausbildungsintegrierten dualen Studiengang mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, erhalten die Auszubildenden bis zur Ablegung der Abschlussprüfung des Ausbildungsteils ein Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b für den letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitt. Im Falle des Bestehens der Prüfung erhalten die Auszubildenden darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem der Ausbildungsteil geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Studienentgelt nach Satz 1 und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Studienentgelt nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe b.
- (7) Für Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 beträgt der Zeitzuschlag für Nacharbeit mindestens 1,28 Euro pro Stunde. Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten die Wechselschicht- und Schichtzulage nach den für in dem künftigen Beruf des Auszubildenden beschäftigten Mitarbeiter maßgebenden Vorschriften zu 75 v.H.
- (8) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten bis zum Abschluss des Ausbildungsteils einmal jährlich einen Lernmittelzuschuss in Höhe von 50 Euro brutto. § 13 Teil I. der Anlage 7 bleibt unberührt. Der Lernmittelzuschuss ist möglichst mit dem Ausbildungsentgelt des ersten Monats des jeweiligen Ausbildungsjahres zu zahlen; er ist spätestens im Zahlungsmonat September des betreffenden Ausbildungsjahres fällig.

- (9) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 6 Zusatzurlaub

Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7, die im Ausbildungsteil im Schichtdienst eingesetzt werden, erhalten im zweiten und dritten Jahr des Ausbildungsteils pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

§ 7 Ausbildungs- und Studienmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort (außerhalb der politischen Gemeinde) werden, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, erstattet soweit der durch § 2 SVEV festgelegte Rahmen nicht überschritten wird. Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 erstattet. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Reisen im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind, wenn die Hochschule außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte liegt.

Anmerkung zu Absatz 1:

Als „notwendig“ sind im Allgemeinen diejenigen Kosten anzusehen, die entstehen, wenn dem Auszubildenden die tägliche Heimkehr nicht möglich bzw. unzumutbar (i.S.v. § 140 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SGB III) ist. Diese notwendigen Kosten werden für die Gesamtdauer der Ausbildung an der auswärtigen Hochschule erstattet.

- (2) Bei Reisen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach dem Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7, die im Rahmen des Ausbildungsteils für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule erfolgen, werden die notwendigen Fahrtkosten erstattet, soweit sie monatlich 6 v. H. des Studienentgelts nach § 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 für das erste Studienjahr überstei-

gen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Fahrtkosten nach landesrechtlichen Vorschriften von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts getragen werden. Die notwendigen Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand werden bei Besuch der regulären auswärtigen Berufsschule im Blockunterricht entsprechend Absatz 1 Sätze 1 bis 4 erstattet. Leistungen Dritter sind anzurechnen.

- (3) Bei Abordnungen und Zuweisungen von Auszubildenden mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 die im Rahmen des Ausbildungsteils erfolgen, werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 1 erstattet.

§ 8

Jahressonderzahlung

- (1) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt A oder Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Studienentgelts (§ 5 Abs. 1 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7).
- (2) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7 erhalten eine Weihnachtswendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

§ 9

Beendigung, Verkürzung und Verlängerung des Vertragsverhältnisses

- (1) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der im Ausbildungs- und Studienvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit.
- (2) Das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet zudem:
- bei wirksamer Kündigung (§ 15 des Teils I. der Anlage 7) oder
 - bei Exmatrikulation durch die Hochschule nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder
 - bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungsprüfung des Ausbildungsteils; dies gilt nicht, wenn sich im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung der Ausbildungsteil auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr, verlängert oder die Abschlussprüfung ohne eigenes Verschulden erst nach beendeter Ausbildungszeit des Ausbildungsteils abgelegt wird.

- (3) Eine Verkürzung des Studienteils (Regelstudienzeit) kann in Abstimmung mit dem Träger der praktischen Ausbildung beantragt werden, sofern eine Verkürzung nach der Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierten dualen Studiengang zulässig ist und die Vereinbarkeit mit dem gleichzeitig zu absolvierenden Ausbildungsteil gewährleistet ist. Der Ausbildungs- und Studienvertrag ist entsprechend anzupassen.

§ 10 Zeugnis

Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsteils nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 ein Zeugnis gemäß § 16 BBiG auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 11 Rückzahlungsgrundsätze

- (1) Werden die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung nach Beendigung ihres ausbildungsintegrierten dualen Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend ihrer erworbenen Abschlussqualifikation übernommen, sind sie verpflichtet, dort für die Dauer von fünf Jahren beruflich tätig zu sein.
- (2) Der vom Träger der praktischen Ausbildung bis zur Beendigung oder zum Abbruch des ausbildungsintegrierten dualen Studiums gezahlte Gesamtbetrag, bestehend aus der monatlichen Zulage nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7, dem Studienentgelt nach § 5 Abs. 2 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7 und den Studiengebühren (§ 5 Abs. 3 Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7), ist von den Auszubildenden oder den ehemals Auszubildenden zurückzuerstatten:
- bei endgültigem Nichtbestehen einer notwendigen Ausbildungs- oder Studienprüfung, wenn die Erfolglosigkeit in den Verantwortungsbereich der Auszubildenden fällt, weil sie es schuldhaft unterlassen haben, den erfolgreichen Abschluss des ausbildungsintegrierten dualen Studiums im Rahmen des ihnen Möglichen zielstrebig zu verfolgen,
 - bei Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums durch Kündigung vom Träger der praktischen Ausbildung aus einem von den Auszubildenden zu vertretenden Grund oder durch eine Eigenkündigung der Auszubildenden

den nach Ende der Probezeit, die nicht durch einen wichtigen Grund gemäß § 626 BGB gerechtfertigt ist,

- c) bei Ablehnung des Angebots, beim Träger der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation ein Dienstverhältnis zu begründen,
 - d) soweit das Dienstverhältnis, das beim Träger der praktischen Ausbildung im Anschluss an das erfolgreich bestandene ausbildungsintegrierte duale Studium entsprechend der erworbenen Abschlussqualifikation begründet wurde, aus einem von den ehemals Auszubildenden zu vertretenden Grund innerhalb der ersten fünf Jahre seines Bestehens endet.
- (3) Sofern berufspraktische Studienabschnitte beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert wurden, verringert sich der Rückzahlungsbetrag auf 75 v. H. des Gesamtbetrages nach Absatz 2.
- (4) Der zurückzuerstattende Gesamtbetrag nach Absatz 2 bzw. 3 wird für jeden vollen Monat, in dem nach erfolgreicher Beendigung des ausbildungsintegrierten dualen Studiums ein Dienstverhältnis bestand, um 1/60 vermindert.
- (5) Die Rückzahlungspflicht in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a oder b entfällt, wenn die Auszubildenden nach endgültigem Nichtbestehen der notwendigen Studienprüfung oder nach Kündigung infolge des Abbruchs des Studiums in ein Dienstverhältnis entsprechend der im Ausbildungsverhältnis erworbenen Qualifikation übernommen werden und dieses für die nach Satz 3 festgelegte Bindungsdauer fortbesteht. Die Rückzahlungspflicht entfällt nicht, wenn das Dienstverhältnis innerhalb der Bindungsdauer gemäß Satz 3 aus einem vom Mitarbeiter zu vertretenden Grund endet. Abweichend zu Absatz 1 bemisst sich die Bindungsdauer nach der Dauer des Ausbildungs- und Studienverhältnisses, wobei jeder volle Monat des Ausbildungs- und Studienverhältnisses einem Monat Bindungsdauer entspricht. Zur Berechnung der Rückzahlungspflicht gilt Absatz 3; Absatz 4 ist sinngemäß anzuwenden.
- (6) Auf die Rückzahlungspflicht kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit sie für die Auszubildenden oder die ehemals Auszubildenden eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 12

Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

G. Studieren in praxisintegrierten dualen Studiengängen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieser Abschnitt gilt für Auszubildende, die mit Einrichtungen einen Vertrag für die Teilnahme an einem praxisintegrierten dualen Studiengang abschließen. Das praxisintegrierte duale Studium verbindet fachtheoretische Studienabschnitte in einem vom Träger der praktischen Ausbildung vorgegebenen Studiengang an einer Hochschule mit berufspraktischen Studienabschnitten beim Träger der praktischen Ausbildung oder einem von dem Träger der praktischen Ausbildung zu bestimmenden Dritten. Die berufspraktischen Studienabschnitte umfassen dabei mindestens ein Drittel der im Studienplan festgelegten Studienzeit. Soweit dies erfüllt ist, gelten Studiengänge, die neben dem Hochschulabschluss ohne zusätzliche berufspraktische Zeit eine staatliche Anerkennung nach den jeweiligen landes- oder bundesrechtlichen gesetzlichen Ausbildungsordnungen vermitteln, als praxisintegriertes duales Studium.

§ 2

Entsprechende Anwendung des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7

Die Regelungen des Abschnitts F des Teils II. der Anlage 7 finden entsprechende Anwendung. Dabei gelten für die Auszubildenden in praxisintegrierten Studiengängen des Gesundheits- und Pflegewesens die im Abschnitt F des Teils II. der Anlage 7. vorgenommenen Verweise auf die Ausbildungsbedingungen des Abschnittes A und des Abschnittes B des Teils II. der Anlage 7, für Studiengänge der sozialen Arbeit diejenigen Verweise auf den Abschnitt D des Teils II. der Anlage 7 und für die übrigen Studiengänge auf den Abschnitt E des Teils II. der Anlage 7. Keine Anwendung finden diejenigen Regelungen des Abschnittes F des Teils II. der Anlage 7, die unmittelbar den Ausbildungsteil des ausbildungsintegrierten dualen Studiums regeln oder daraus rechtliche Folgen ableiten.

§ 3

Studienvertrag

Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem Auszubildenden geschlossen. Er muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Beginn, Dauer und Verteilung der Studienzeiten einschließlich der berufspraktischen Studienzeiten sowie der Teilnahmepflicht (Studienplan),
- b) Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung, von Studiengebühren sowie die Bindungs- und Rückzahlungsbedingungen.

§ 4

Ausbildungsvergütung

- (1) Auszubildende erhalten eine Ausbildungsvergü-

tung in einem praxisintegrierten dualen Studium

a) im Gesundheits- und Pflegewesen sowie der sozialen Arbeit in Höhe von

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.165,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.227,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.328,38 Euro
ab viertem Ausbildungsjahr	1.490,00 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.190,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.252,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.353,38 Euro
ab vierten Ausbildungsjahr	1.515,00 Euro

b) in sonstigen Berufen

ab 1. April 2021

im ersten Ausbildungsjahr	1.043,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.093,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.139,02 Euro
ab vierten Ausbildungsjahr	1.300,00 Euro

ab 1. April 2022

im ersten Ausbildungsjahr	1.068,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.118,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.164,02 Euro
ab vierten Ausbildungsjahr	1.325,00 Euro

Auszubildende erhalten in den ersten drei Ausbildungsjahren zusätzlich eine monatliche Zulage. Die monatliche Zulage beträgt 100 Euro. Die Zulage erfolgt als monatliche Pauschale und damit unabhängig von der zeitlichen Verteilung der Ausbildungs- und Studienanteile.

- (2) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.

§ 5

Akademische Hebammenausbildung

- (1) Die akademische Hebammenausbildung nach dem Hebammengesetz (HebG) ist ein praxisintegriertes Studium im Gesundheits- und Pflegewesen im Sinne dieses Abschnittes.
- (2) Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung als Träger der verantwortlichen Praxiseinrichtung (§ 15 HebG) und dem Auszubildenden in Schriftform für die Dauer des Studiums geschlossen. Er enthält mindestens die nach § 28 Abs. 1 HebG erforderlichen Angaben.
- (3) Das Studium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester (§ 11 Abs. 1 HebG) und richtet sich nach landes- und hochschulrechtlichen Regelungen.
- (4) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des letz-

ten im akkreditierten Konzept des Studiengangs festgelegten Semesters (§ 37 Abs. 1 HebG). Besteht der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann die staatliche Prüfung ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf des letzten Studensemesters abgelegt werden, so verlängert sich das Vertragsverhältnis auf schriftlichen Antrag gegenüber der verantwortlichen Praxiseinrichtung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 37 Abs. 2 HebG).

- (5) Für eine Kündigung durch den Träger der praktischen Ausbildung auch während der Probezeit ist zuvor das Benehmen mit der Hochschule herzustellen.

§ 6

Befristung

Die Regelungen dieses Abschnitts sind befristet bis zum 31. Juli 2025.

H. Praktikum nach abgelegtem Examen oder Praktische Ausbildung nach abgelegter theoretischer schulischer Teilprüfung

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Soweit nach den Ausbildungsbestimmungen nach abgelegtem Examen ein Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung vorgeschrieben ist, gilt für die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten dieser Abschnitt. Dieser Abschnitt gilt auch für die Auszubildenden in solchen Ausbildungen, die im Rahmen einer in einen theoretischen schulischen Teil und einem berufspraktischen Teil für den nach einer den theoretischen Teil abschließenden Prüfung den berufspraktischen Teil bei einem Träger der praktischen Ausbildung absolvieren. Dieser Abschnitt gilt nicht für solche Ausbildungen, die eine staatliche Anerkennung nach einer praxisintegrierten Ausbildung oder einem praxisintegriertem dualen Studium im Sinne des Teils II. der Anlage 7 erhalten.
- (2) Mit Auszubildenden die unter diesen Abschnitt fallen, ist für die Ausbildungszeit eine Vereinbarung nach diesen Bestimmungen zu treffen. Eine hiervon abweichende Vertragsregelung ist grundsätzlich nicht möglich. Wird ein Auszubildender aufgrund der Personalsituation ausnahmsweise während des Praktikums bereits mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters betraut, so unterliegt er weiterhin den Vorschriften dieses Abschnitts. Diese Tätigkeit ist daher nicht auf die Dauer der Berufstätigkeit anzurechnen, die nach bestimmten Tätigkeitsmerkmalen für eine Höhergruppierung zurückgelegt sein muss. Für die Dauer der Über-

tragung der Aufgabe eines entsprechend ausgebildeten Mitarbeiters erhält der Auszubildende zu dem Entgelt gemäß dieses Abschnitts eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Entgelt und den Dienstbezügen der Eingangsgruppe des Berufes, zu dem der Praktikant ausgebildet wird.

- (3) Bis zu einer endgültigen Regelung ist dieser Abschnitt, soweit nicht ein praxisintegriertes duales Studium nach Abschnitt G des Teils II. der Anlage 7. gegeben ist, für die Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik weiterhin anzuwenden, soweit das Praktikum nach Beendigung des 6. Fachhochschulsemesters abgeleistet wird.

§ 2

Ausbildungsvergütung

- (1) Der Auszubildende erhält monatlich eine Ausbildungsvergütung. Sie beträgt:

ab 1. April 2021

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(innen)
1.627,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen
1.570,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen
1.851,21 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en
1.851,21 Euro
5. Erzieher/-innen
1.627,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen
1.570,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen
1.627,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen
1.627,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen
1.570,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen
1.688,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen
1.688,76 Euro

ab 1. April 2022

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(innen)
1.652,02 Euro
2. Masseur und med. Bademeister/-innen
1.595,36 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen
1.876,21 Euro

4. Sozialpädagog(inn)en
1.876,21 Euro
5. Erzieher/-innen
1.652,02 Euro
6. Kinderpfleger/-innen
1.595,36 Euro
7. Altenpfleger/-innen
1.652,02 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/-innen
1.652,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/-innen
1.595,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/-innen
1.713,76 Euro
11. Arbeitserzieher/-innen
1.713,76 Euro

- (2) Auf die Entgelte werden alle Zuschüsse und gewährten Stipendien in voller Höhe angerechnet.
- (3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Heimzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.
- (4) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 3 bis 7 und 9 bis 10 erhalten eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgeltentgelts (§ 2 Abs. 1 Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7).
- (5) Auszubildende mit einem Ausbildungsteil nach Absatz 1 Nummern 1, 2, 8 und 11 erhalten eine Weihnachtswendung nach Abschnitt XIV der Anlage 1 sowie ein Urlaubsgeld nach §§ 6 bis 9 der Anlage 14.

I. Ausbildung zum Heilerziehungspfleger

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt findet Anwendung auf Auszubildende, die eine Ausbildung zum Heilerziehungspfleger nach landesrechtlichen Regelungen absolvieren.
- (2) Die Ausbildung kann in konsekutiver Form mit einem fachpraktischen Teil am Ende der Ausbildung oder in praxisintegrierter Form erfolgen. Bei einer Ausbildung in konsekutiver Form findet Abschnitt H des Teils II. der Anlage 7. Anwendung, soweit nicht durch die zuständige Regionalkommission eine Vergütung für die gesamte Dauer der

Ausbildung festgesetzt ist. Bei einer Ausbildung in der praxisintegrierten Form finden vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieses Abschnittes die Regelungen des Abschnittes A des Teils II. der Anlage 7 entsprechende Anwendung.

§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit drei Jahre. In Teilzeit beträgt die Ausbildungsdauer vorbehaltlich einer anderen landesgesetzlichen Regelung höchstens fünf Jahre. Sie kann durch Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen um bis zu zwei Drittel verkürzt werden, soweit keine andere landesgesetzliche Regelung besteht.

§ 3 Ausbildungsvergütung

- (1) Die Regionalkommissionen setzen die Anwendung dieses Abschnittes fest. Sie setzen dabei fest, ob die Regelung für die praxisintegrierte Ausbildungsform oder die konsekutive Ausbildungsform für deren gesamte Dauer gilt. Die Festsetzung der Ausbildungsvergütung erfolgt nach Ausbildungsjahren einer Ausbildung in Vollzeit.
- (2) Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt vier Jahre beträgt bei der Anwendung der Regelung der Regionalkommission nach Absatz 1 abweichend das Ausbildungsjahr jeweils 16 Monate. Bei einer Ausbildung in Teilzeit über insgesamt fünf Jahre beträgt es abweichend jeweils 20 Monate.
- (3) Erfolgt eine Verkürzung der Ausbildungszeit durch Anrechnung nach § 2 Satz 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7, wird zur Bestimmung des anzuwendenden Ausbildungsjahres der Festsetzung nach Absatz 1 die angerechnete Ausbildungszeit ebenfalls berücksichtigt. Wird die Ausbildungszeit gemäß landesgesetzlicher Regelung verlängert, erhält der Auszubildende während der verlängerten Ausbildungszeit die Ausbildungsvergütung mit der Maßgabe, dass nach dem dritten Jahr der Ausbildung die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres anzuwenden ist.
- (4) Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt Abschnitt X der Anlage 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, die Werte der Anlagen 31, 32 oder 33 zugrunde gelegt werden, abgesehen von der Ausbildungsvergütung nach Absatz 1.
- (5) Der Auszubildende erhält zusätzlich zur Ausbildungsvergütung eine monatliche Zulage in Höhe von 11,11 Euro.
- (6) Auszubildende erhalten eine Jahressonderzahlung

in entsprechender Anwendung des § 16 der Anlage 31. In Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 31 beträgt der Bemessungssatz 90 v.H.

§ 4 Sonstige Ausbildungsbedingungen

Zulagen, Zeitzuschläge, Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt bestimmen sich abhängig davon, in welcher Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung der Auszubildende im maßgeblichen Zeitraum die Ausbildung absolviert, in entsprechender Anwendung der Anlagen 31, 32 oder 33. Dabei gilt als Stundenentgelt der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung (§ 3 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7). Zur Ermittlung dieses Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Ausbildungszeit zu teilen. Der Zeitzuschlag für Überstunden beträgt 30 v.H. des Stundenentgelts.

§ 5 Befristung der Regelung und Kompetenzübertragung

- (1) Die Regelungen dieses Abschnittes sind befristet bis zum 31. Juli 2025. Sie gelten für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort.
- (2) Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Abs. 6 AK-O befristet bis zum 31. Juli 2025 den Regionalkommissionen die Kompetenz zur Festsetzung der Anwendung dieses Abschnittes und der Ausbildungsvergütungen im Sinne der § 1 und § 3 Abs. 1 Abschnitt I des Teils II. der Anlage 7. Die von den Regionalkommissionen vorgenommenen Festsetzungen gelten nach dem 31. Juli 2025 für bis dahin begonnene Ausbildungsverhältnisse bis zu deren Beendigung fort. Soweit am 31. Juli 2021 bereits aufgrund bis dahin bestehender Kompetenzübertragung zur Regelung der Ausbildungsverhältnisse der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger Regelungen und Festsetzungen durch einzelne Regionalkommissionen vorgenommen wurden, gelten deren Regelungen bis zu einer neuerlichen Festsetzung fort, auch soweit sie von den Regelungen dieses Abschnittes abweichen.

Teil III Übergangsregelung

- (1) Für alle bis zum 31. Juli 2021 begonnenen Ausbildungsverhältnisse finden vorläufig die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung vom 31. Juli 2021 Anwendung. Erst mit Beginn des nächsten Ausbildungsjahres, frühestens jedoch ab dem 1. April 2022, finden für das jeweilige Ausbildungsverhältnis die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.
- (2) Für alle ab dem 1. August 2021 begonnenen Aus-

bildungsverhältnisse finden die Regelungen der Anlage 7 in der Fassung ab dem 1. August 2021 Anwendung.“

II. Inkrafttreten und Befristung mittlerer Werte

Die Änderungen treten zum 1. August 2021 in Kraft.

Die in B.I. festgelegten Euro-Beträge für die Ausbildungsvergütungen und Ausbildungsentgelte sowie für die monatlichen Zulagen sind mittlere Werte und bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Wiesloch, den 7. Oktober 2021

gez. Heinz-Josef Kessmann

Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

H a m b u r g, 16. Dezember 2021

**L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg**

Art.: 158

Gesetz zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener sowie beauftragte Forschungsinstitute in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern

Vom 20. Dezember 2021

§ 1

Allgemeine Regelungen

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten finden das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO), sowie die Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt.

§ 2

Auskünfte und Akteneinsicht

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten ohne Einwilligung des Bediensteten an die bischöflichen Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch und an Hochschulen und andere wissenschaftliche Forschung betreibende Einrichtungen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Aufarbeitung

oder des Projekts notwendig ist,

2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist,
 3. das kirchliche Interesse an der Aufarbeitung das schutzwürdige Interesse des Bediensteten erheblich überwiegt und
 4. der Diözesanbischof oder die von ihm bestimmte verantwortliche Person die Erlaubnis hierzu erteilt hat.
- (2) Die Übermittlung nach Absatz 1 erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Aufarbeitung erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann zwei Mitgliedern der Kommission, die aufgrund ihrer Qualifikation aus der Kommission selbst heraus zu bestimmen sind, ein Akteneinsichtsrecht gewährt werden.
- (3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den kirchlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Der Dienstherr informiert über die Auskunft und Einsichtnahme in Personalakten durch die Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs bzw. durch eine Hochschule oder andere wissenschaftliche Forschung betreibende Einrichtung durch persönliches Anschreiben an jeden Bediensteten.
- (4) Personenbezogene Daten dürfen nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Eine weitergehende Verwendung ist nicht zulässig.
- (5) Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des jeweiligen Abschlussberichts zu vernichten oder an das Erzbistum Hamburg zurückzugeben.
- (6) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten des Bediensteten aus dessen Personalakte erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs oder der erfolgreichen Projektdurchführung unerlässlich ist und nur soweit Personen der

Zeitgeschichte betroffen sind.

- (7) Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kommissionen zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch oder der Hochschule oder anderen wissenschaftliche Forschung betreibenden Einrichtung sind die Persönlichkeitsrechte jedweder genannten Person zu wahren.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a m b u r g, 20. Dezember 2021

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 159

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 25. November 2021

In der Sitzung am 25. November 2021 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost den nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg in Kraft gesetzt wird:

Beschluss 6/ 2021 der Regional-KODA Nord-Ost

§ 1

Änderung der DVO

- (1) Der vorletzte Satz von § 24 Absatz 6a der DVO „Bestehende Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 bleiben unberührt.“ wird gestrichen.
- (2) Der letzte Satz von § 24 Absatz 6a der DVO wird neu gefasst:
„Dienstvereinbarungen, die neu abgeschlossen werden, und Dienstvereinbarungen, die verlängert werden, fallen unter die vorgenannten Aufstockungsregelungen.“
- (3) In den Fußnoten zu § 6 Absatz 6a und § 24 Absatz 6a der DVO werden die Datumsangaben „31.12.2021“ jeweils geändert in „31. März 2022“.
- (4) In § 34 DVO wird der Absatz 5 eingefügt:
„Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 angeordneten Kurzarbeit und von drei Monaten nach deren Beendigung für diejenigen Beschäftigten ausgeschlossen, die sich aufgrund einer Anordnung nach Maßgabe der befristeten Regelung des § 24 Abs. 6a in Kurzarbeit befinden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

H a m b u r g, 20. Dezember 2021

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 160

„Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ am 26. Dezember 2021

Katholische Kirche ruft zur Solidarität mit Christen weltweit auf

Am 26. Dezember begeht die katholische Kirche in Deutschland den „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“. In den Gottesdiensten am zweiten Weihnachtstag soll insbesondere der Glaubensgeschwister gedacht werden, die vielerorts in der Welt Opfer von Ausgrenzung und Unterdrückung sind. Die Deutsche Bischofskonferenz hat den zweiten Weihnachtstag als Termin ausgewählt, da die Kirche an diesem Tag das Fest des heiligen Stephanus, des ersten Märtyrers des Christentums, feiert. Der „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ bringt zugleich das Bekenntnis der Kirche zur Religionsfreiheit aller Menschen zum Ausdruck.

In den Gottesdiensten dieses Tages soll der Verbundenheit mit den Not leidenden Mitchristen vor allem in den Fürbitten Ausdruck verliehen werden. Auch sind die Gläubigen zum persönlichen Gebet für dieses Anliegen aufgerufen. In diesem Jahr stehen insbesondere die Christen in Vietnam im Fokus, die immer wieder staatlichen Repressionen ausgesetzt sind.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt für die Aktion in den Pfarrgemeinden ein Plakat (DIN A3) zur Verfügung, das vor allem zum Aushang in den Schaukästen bestimmt ist. Außerdem sind Gebetsbilder erhältlich, auf denen ein von den deutschen Bischöfen empfohlenes Gebet für die unter Bedrängung lebenden Mitchristen steht. Die Gebetsbilder sind zur Einlage in das Gesang- und Gebetbuch geeignet.

Der Gebetstag am 26. Dezember ist Teil der 2003 gegründeten Initiative „Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit“, mit der die deutschen Bischöfe in den Kirchengemeinden, aber auch in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit auf die Diskriminierung und Drangsalierung von Christen in verschiedenen Teilen der Welt aufmerksam machen wollen. Die Initiative besteht jeweils aus einer Arbeitshilfe, die eine Schwerpunktregion in den Blick nimmt, Solidaritätsreisen, Gesprächen mit politisch

Verantwortlichen, Besuchen von Bischöfen aus bedrängten Ortskirchen und einem Fürbittformular.

Hinweise:

Die Fürbitten finden Sie nachstehend sowie unter www.dbk.de.

Die Arbeitshilfe *Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Vietnam* sowie der Gebetszettel und das Plakat zum Gebetstag können unter www.dbk.de in der Rubrik Publikationen bestellt oder als pdf-Dokumente heruntergeladen werden.

Weitere Information zur Initiative finden Sie unter www.dbk.de auf der Themenseite Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen.

Anhang: **Fürbitten**

Vorbeter: Guter Gott, überall auf der Welt bekennen sich Menschen zu dem Gott, der in Jesus Christus einer von uns geworden ist. Aber auch heute werden in vielen Ländern Christen „um Jesu willen“ (Mt 5,11) verfolgt, benachteiligt und ausgegrenzt. Am Gedenktag des heiligen Märtyrers Stephanus wollen wir für unsere bedrängten Schwestern und Brüder beten:

Lektor/-in: Für alle Christen, die wegen ihres Glaubens verfolgt werden. Wir bitten besonders für unsere Schwestern und Brüder in Vietnam, die immer wieder unter staatlichen Repressionen leiden: Stärke ihr Vertrauen, damit sie in ihrer Bedrängnis die Hoffnung nicht verlieren.

Gott unser Vater:

Alle: Wir bitten dich, erhöhe uns.

Lektor/-in: Für alle Menschen, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt werden. Wir bitten besonders für die religiösen Minderheiten, deren Rechte in vielen Ländern missachtet werden. Sieh auf das Unrecht, das ihnen widerfährt, und schenke ihnen deine Nähe.

Gott unser Vater:

Alle: Wir bitten dich, erhöhe uns.

Lektor/-in: Für alle Verfolger und Unterdrücker: Öffne ihr Herz für das Leid, das sie anderen Menschen antun.

Gott unser Vater:

Alle: Wir bitten dich, erhöhe uns.

Lektor/-in: Für deine Kirche: Stärke unseren Glauben durch das Zeugnis der bedrängten Schwestern und Brüder. Mach uns empfindsam für die Not aller Unterdrückten und stärke unsere Entschiedenheit im Kampf gegen jedes Unrecht.

Gott unser Vater:

Alle: Wir bitten dich, erhöhe uns.

Lektor/-in: Für alle Gläubigen, die ihren Einsatz für deine frohe Botschaft mit ihrem Leben bezahlt haben: Lass sie deine Herrlichkeit schauen.

Gott unser Vater:

Alle: Wir bitten dich, erhöhe uns.

Vorbeter: Guter Gott, im Gebet tragen wir das Leiden der verfolgten Christen und aller Bedrängten vor dich. Wir vertrauen auf dein Erbarmen und deine Güte und preisen dich durch Jesus Christus, unseren Herrn.

Alle: Amen

H a m b u r g, 15. Dezember 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 161

Verlängerung der Aktion Dreikönigssingen

Die Deutsche Bischofskonferenz teilt mit, dass aufgrund der weiterhin angespannten Coronasituation, die Aktion Dreikönigssingen wie schon im vergangenen Jahr bis zum 2. Februar 2022 verlängert wird.

Hinweise und Anregungen dazu finden Sie auf im Internet unter <https://www.sternsinger.de/sternsinger/sternsinger-und-corona/>

H a m b u r g, 16. Dezember 2021

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen Ordinationen

18. November 2021

W ü s t, Gernot Klaus; bisher: Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4 in 23552 Lübeck; ab dem 1. Januar 2022: Diakon im Hauptberuf der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4 in 23552 Lübeck mit den Schwerpunktsstellen „Sakramentenkatechese“ befristet bis zum 31.12.2022 und „Beziehung. Leben.“ mit jeweils 50 % Stellenanteil

G e l d e r n, Jan; bisher: Referatsleiter Diakonie und Regionalbeauftragter der Abteilung Pastorale Dienststelle für Schleswig-Holstein mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 1. Januar 2022: Beauftragter für den Interreligiösen Dialog im Erzbistum Hamburg unter Beibehalt der Stelle als Referatsleiter Diakonie mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

K r o l l, Dr., Thomas; bisher: Leiter der Stabsstelle Missionarische Kirche – experimentelle Formate –

und Regionalbeauftragter der Abteilung Pastorale Dienststelle für Hamburg mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 1. Januar 2022: Konzeptionierung und Förderung einer zeitgemäßen Tourismusseelsorge für eine missionarische Kirche in Beziehung unter besonderer Berücksichtigung des Pastoralen Orientierungsrahmens unter Beibehalt der Stelle als Leiter der Stabsstelle Missionarische Kirche – experimentelle Formate – mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

19. November 2021

K a r p, Arno; Diakon mit Zivilberuf der Pfarrei Zu den Lübecker Märtyrern, Parade 4 in 23552 Lübeck; ab dem 16. Oktober 2021 rückwirkend zusätzlich: Kolpingpräses der Kolpingsfamilie Lübeck

24. November 2021

G ö r k e, Alexander; bisher: Diözesanjugendseelsorger des Erzbistums Hamburg und Pfarrvikar mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Paulus, Apostel der Völker, Öjendorfer Weg 10 in 22111 Hamburg-Billstedt mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 15. Januar 2022: Pfarrvikar mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg unter Beibehalt der Stelle als Diözesanjugendseelsorger des Erzbistums Hamburg mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %

25. November 2021

K a m b a SVD, P., Jacques; bisher: Pfarrvikar mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg-Neugraben; ab dem 1. Dezember 2021: Hirtensorge gemäß can. 517 § 1 CIC mit dem Titel Pfarrer der Pfarrei St. Vicelin, Plöner Straße 44 in 23701 Eutin

K o b a n SVD, P., Nikolaus Meran; bisher: Pfarrvikar mit dem Titel Pastor der Pfarrei St. Maximilian Kolbe, Museumsplatz 4 in 21073 Hamburg-Neugraben; ab dem 1. Dezember 2021: Hirtensorge gemäß can.

517 § 1 CIC mit dem Titel Pfarrer der Pfarrei St. Vicelin, Plöner Straße 44 in 23701 Eutin

K e i s s, Roland; bisher: Kaplan der Pfarrei Herz Jesu, Häktweg 4-6 in 18057 Rostock; ab dem 15. Januar 2022: Kaplan der Pfarrei Heilige Familie, Grüne Straße 23-25 in 18273 Güstrow

B e n t e, Christiane; bisher: Krankenhauseelsorgerin im Kinderkrankenhaus Wilhelmstift in Zuordnung zur Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg-Rahlstedt und Leiterin der Stabsstelle Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg in Zuordnung zu Generalvikar Ansgar Thim mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; ab dem 1. Dezember 2021: Pastorale Mitarbeiterin für Glaubenskommunikation und Erwachsenenpastoral sowie weiterhin Krankenhauseelsorgerin im Kinderkrankenhaus Wilhelmstift in Zuordnung zur Pfarrei Seliger Johannes Prassek, Oldenfelder Straße 23 in 22143 Hamburg-Rahlstedt mit einem Stellenanteil von jeweils 50 %; außerdem berufen bis zum 31. Dezember 2023 mit 20 % innerhalb ihrer Arbeitszeit in die Leitung des Projektes „Neue Leitungsarchitektur im Erzbistum Hamburg“ in Zuordnung zu Generalvikar Ansgar Thim.

Todesfälle

19. November 2021

D a l l, Alfons; Pfarrer i.R.; in Lingen; geb. am 2. Januar 1930 in Altenlingen

25. November 2021

J a n s e n, Anton; Pfarrer i.R.; in Hamburg; geb. am 9. März 1939 in Meppen

27. November 2021

E l s n e r, Horst; Diakon i.R.; in Neubrandenburg; geb. am 9. Dezember 1935 in Hindenburg

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 296

Erzbistum Hamburg

Dezember 2021

Zehn Gebote, Hintergründe

Die Zehn Gebote enthalten Regeln, die auch in anderen Gesellschaften des Alten Orients galten. Absolut singulär ist allerdings das Gebot, dass alle Menschen des Volkes am siebten Tag der Woche, dem Sabbat, ruhen sollen.

„Eine vergleichbare Institution aus der Umwelt Israels bisher nicht bekannt. Auch den Griechen und Römern war der Gedanke eines wöchentlichen Ruhetages für alle – Sklaven und Fremde eingeschlossen – fremd. Der Sabbat ist das große kulturelle Geschenk, das Israel der Menschheit gemacht hat“, erläutert der Paderborner Bibelwissenschaftler Michael Konkelt in der neuen Ausgabe des Magazins *Welt und Umwelt der Bibel*. „Hinsichtlich ihres ethischen Gehalts beinhalten die Zehn Gebote kaum etwas, was nicht allgemein im Alten Orient als ethische oder rechtliche Norm anerkannt gewesen wäre“, so der Theologe Dominik Markl, Rom. Das Sabbatgebot aber sei außergewöhnlich, „ein Spezifikum der jüdischen Religion“.

Für den Sabbat bietet die Bibel zwei Begründungen an: in Exodus 20 eine stärker mythisch orientierte (weil Gott in Ruhe am 7. Tag die Schöpfung vollendet) und in Deuteronomium 5 eine eher ethisch orientierte, die auf der Basis der Goldenen Regel ruht (weil Israel selbst einst Sklave war, sollen alle ruhen dürfen). Für die damaligen Menschen dürfte die Verankerung in der der Schöpfungsordnung stärker gewesen sein, so Konkelt: Der Sabbat wird Teil der Naturordnung und ist damit nicht verhandelbar.

Den Namen „Sabbat“ erhält der wöchentliche Ruhetag im Babylonischen Exil im 6. Jahrhundert v. Chr. Seitdem gehört er grundlegend zur Identität des Volkes Israel. Auch Christentum und Islam haben den Ruhetag übernommen.

Welt und Umwelt der Bibel – Archäologie, Kunst, Geschichte erscheint seit 25 Jahren im Katholischen Bibelwerk, in Kooperation mit dem französischen Magazin „Le Monde de la Bible“ (Bayard Presse). Forschende aus den Feldern Theologie, Archäologie, Kunst, Judaistik, Islamwissenschaft, Ägyptologie und Orientalistik berichten über Kultur, Religion und Geschichte der biblischen

Länder. Damit ist das Magazin international, ökumenisch und interdisziplinär aufgestellt. Jede Ausgabe umfasst aktuelle archäologische Meldungen und Forschungen, Ausstellungs- und Veranstaltungstermine sowie Literaturtipps.

Bibliografie: „Die Zehn Gebote“, *Welt und Umwelt der Bibel* 4/2021 (Nr. 102), 80 S., 11,30 Euro, ISBN 978-3-948219-49-9

Bezugsquelle: bestellung@bibelwerk.de, www.bibelwerk.shop/produkte/die-zehn-gebote-3002104, Telefon 0711 / 61920-26; im Abonnement bei Katholisches Bibelwerk, Telefon 0711 / 61920-50, www.weltundumweltderbibel.de

Sonntagslesungen für Lektorinnen

Für Lektor/innen und alle, die sich mit den Bibeltexten des Sonntags beschäftigen möchten, bietet das Katholische Bibelwerk auf seiner Website einen besonderen Service: Für jede Lesung aus dem Alten und Neuen Testament wie für den Text des jeweiligen Evangeliums stehen Hilfen zum Vorlesen und Verstehen bereit. Mit dem Ende des Kirchenjahres am Christkönigsfest ist eine umfangreiche Neubearbeitung abgeschlossen: Die Lesungen der Lesejahre A, B und C – und damit des gesamten dreijährigen Lesezyklus – sind nun auf der Grundlage der revidierten Einheitsübersetzung aktualisiert.

Rechnet man die Sonntage aller drei Lesejahre plus die großen Feiertage zusammen, ergeben sich fast 900 Lesungen. Mit der Einführung der revidierten Einheitsübersetzung wurde die Überarbeitung der Dokumente nötig. „Jede Übersetzung bietet wieder einzelne Besonderheiten, die in der Einleitung und Auslegung erklärt werden müssen“, erklärt Katrin Brockmöller, Direktorin des Katholischen Bibelwerks. Für die grundlegende Neufassung von 2018–2021 wurden alle Lesungstexte an die neue Textfassung der Liturgischen Lesungen angepasst und inhaltlich vollkommen neu bearbeitet. Das Projekt steht nun auch in der Trägerschaft der Bibelwerke in Österreich und der Schweiz, um die internationale Partnerschaft der Einheitsübersetzung sowie der deutschsprachigen Bibelwerke sichtbar zu machen.

Das bibelpastorale Projekt „Sonntagslesungen“ startete im Jahr 2005 auf Initiative von Anneliese Hecht, bis 2021 wissenschaftliche Referentin des Bibelwerks. Das Anliegen war vielfach von Lektorinnen und Lektoren an das Bibelwerk herangebracht worden: „Ich habe einfach in Kursen und auch in den Gemeinden immer wieder erlebt, dass das Vorlesen nur gut gelingt, wenn man selbst einen Zugang zum Text hat. Was man selbst nicht versteht oder nicht mag, kann man nur schlecht vorlesen. Gute Verkündigung wird das dann auf keinen Fall. Nach 15 Jahren kann ich sagen, die „Sonntagslesungen“ sind ein Projekt, das sich bewährt hat und gute Früchte trägt. Ich freue mich sehr darüber.“

Brockmüller findet dieses Projekt pastoral schlicht notwendig: „Mit der revidierten Fassung stehen Lektorinnen und Lektorinnen vor einer besonderen Herausforderung. Die Texte sind im Lesefluss nicht einfacher geworden – was man jahrelang gehört hat, will neu vorgetragen werden. Je weiter sich die Bibellesekultur abschwächt, umso wichtiger ist, dass Lektorinnen und Lektoren sich innerlich mit dem biblischen Text vertraut gemacht haben, den sie verkünden. Denn für viele Menschen ist die Liturgie der einzige Ort der Begegnung mit biblischen Texten, daher sollte hier besondere Sorgfalt auf die Übung dieses Dienstes verwendet werden. In vielen Gemeinden sind Lektorinnen und Lektoren tragende Säulen des Gemeindelebens. Während der Pandemie haben unsere Sonntagslesungen noch eine zweite Bedeutung erhalten: In vielen Gemeinden wurden die Bibeltexte intensiv in digitalen Runden diskutiert. Auch hier sind die Texte der Sonntagslesungen oft unterstützend verwendet worden. Insgesamt sehe ich unsere bibelpastoralen Materialien der Sonntagslesungen als wichtigen Baustein der Ermächtigung des Volkes zum eigenen Lesen und Hören der Schrift.“

Das Angebot ist kostenfrei, die Dateien können ausgedruckt, geladen oder online gelesen werden. Für jeden biblischen Text der Sonntagslesungen bietet die Lektorenhilfe drei Abschnitte:

- Einführung, die auch vor der Lesung vorgetragen werden kann, lässt Themen und Motive des Bibeltextes anklingen und bereitet die Hörerinnen und Hörer auf den Bibeltext vor.
- Praktische Tipps zum Vorlesen enthalten Hinweise zum Textumfang, den Bibeltext in exakt der Gliederung des Lektionars und mit Betonungszeichen, eine Randspalte mit Lesehilfen für schwierige Wörter und Informationen zur Stimmung und Sprechmelodie. Bei einigen Le-

sungen finden sich zusätzlich kreative Impulse, um den Vortrag z. B. mit rollenverteiltem Lesen oder ähnlichem zu bereichern.

- Textauslegungen, die auf dem Stand der wissenschaftlichen Diskussion wesentliche theologische, historische und spirituelle Dimensionen des Bibeltextes erschließen helfen.

Projektwebsite und weitere Informationen: www.bibelwerk.de/verein/was-wir-bieten/sonntagslesungen

Schalom: mehr als „Frieden“

Schalom ist ein biblischer, hebräischer Begriff, den auch viele Christen benutzen – in der Bedeutung „Frieden“. Im Hebräischen umschreibt Schalom aber ein viel größeres Feld, das etwas über die tiefsten menschlichen Sehnsüchte verrät.

Wenn König David nach dem „Schalom des Volkes“ fragt oder sogar nach dem „Schalom des Krieges“, weist das auf eine Bedeutung des Begriffs hin, der über „Frieden“ hinausgeht, wie Thomas Nauerth, Professor für Religionspädagogik in Osnabrück, in der neuen Ausgabe von Bibel heute darstellt. Ob es gut um eine Sache bestellt ist, kann Schalom bezeichnen, ebenso das deutsche „Wohl“, wenn der Prophet Jeremia den Israeliten im Babylonischen Exil erklärt, dass im Schalom der Stadt Babylon der eigene Schalom liege. An anderer Stelle spricht ein Psalm von einem Schalom von Meer zu Meer. „Es geht erkennbar um einen umfassenden, ja ewigen Schalom, um die Sehnsucht nach gerechter Herrschaft für immer und ewig, weit über alles Menschenmaß hinaus.“ Manchmal sei es fast schade, dass in der Bibel Schalom nur mit „Friede“ übersetzt werde, dabei könnte man viel breiter „der Fülle des Guten, Gerechten und des Friedens nachspüren“, so Nauerths Resümee. „Die Propheten wie Poeten des Alten Testaments liebten das Kreisen um die Fülle des Schalom.“ In Psalm 85 küssen sich Gerechtigkeit und Schalom. Und Jesaja öffnet ein weiteres Wortfeld zur biblischen Art, Schalom zu denken: Im Schalom gibt es „sichere Wohnorte und sorgenfreie Ruheplätze“. Besonders Ruhe ist ein wichtiger Begriff, so wird beispielsweise Salomo – Sch'lomo –, der den Frieden im Namen führt, als ein „Mann der Ruhe“ verheißen. Oder aber die biblischen Autoren malen Bilder, um von der Sache des Schalom zu sprechen – wenn beim Propheten Micha Schwerter zu Pflugscharen geschmiedet werden, Recht gesprochen wird und „ein jeder unter seinem Weinstock und seinem Feigenbaum sitzt und niemand schreckt ihn auf“. Die Vision eines ruhigen, ungestörten Lebens, im

biblischen Bild „mit Wein und Feigen“, trifft die tiefen Sehnsüchte der Menschen 2021 ebenso wie vor 2500 Jahren.

Bibel heute ist eine der beiden Mitgliederzeitschriften des Katholischen Bibelwerks und vermittelt die Bibel in aktueller Weise und fundiert einem auch nicht-wissenschaftlichen Publikum.

Bibliografie: „Und Friede auf Erden“, Bibel heute 4/21 (Nr. 228), ISBN 978-3-948219-29-1, 35 S., Katholisches Bibelwerk 2021

Bezugsquelle: bestellung@bibelwerk.de; Telefon 0711 / 61920-26; im Abonnement bei Katholisches Bibelwerk, Telefon 0711 / 619 20 50, www.bibel-heute.de

Die Bibel liefert nicht *die* eine Wahrheit

Wie man mit der Bibel zeitgenössisch umgehen kann, zeigen die Beratungen des Synodalen Wegs. Bibelverse wurden früher herangezogen, um moralisch über Lebensformen zu urteilen. Heute werden biblische Texte zitiert, um im Gegenteil zu ermutigen, viele Formen als Teil der guten Schöpfung zu sehen. Fast ein Paradigmenwechsel.

Die Bibel ist nicht eindeutig und war es niemals. Auf dieser Grundlage begleitet die Zeitschrift *Bibel und Kirche* ihre Leserinnen und Leser seit 75 Jahren. Die Jubiläumsausgabe dokumentiert diesen Weg. Nach vorn weist jetzt auch der Synodale Weg: Man kann aus der Bibel nicht einfach „die Wahrheit“ definieren – besonders, wenn es um Sexualmoral geht. Darüber diskutiert das Forum IV „Leben in gelingenden Beziehungen – Liebe leben in Sexualität und Partnerschaft“.

Fragen der Sexualmoral wurden häufig im Rückgriff auch auf biblische Texte begründet, wie Katrin Brockmüller, Direktorin des Katholischen Bibelwerks und als Beirätin im Forum IV für biblische Perspektiven zuständig, in der neuen Ausgabe von *Bibel und Kirche* (4/2021) darstellt. Sowohl das Ideal der heterosexuellen Ehe, ihre Ausschließlichkeit, die Kontrolle der Fruchtbarkeit und vieles andere werde oft mit einem Verweis auf Gen 1,27 begründet: „Gott schuf den Menschen als Mann und Frau.“ Doch ein genauer Blick in den Text zeige, „dass hier Adjektive stehen (‘männlich und weiblich‘), die eher einen Raum öffnen als

eine singuläre Idee von Mannsein und Frausein zu setzen,“ so Brockmüller. Aus der Poesie des Schöpfungslieds „lassen sich beim besten Willen keine Normen ableiten.“ Erkenntnisse der Bibelwissenschaft sollen im Forum IV positiv bestärkend und nicht mehr in einer Verbotsprache fruchtbar gemacht werden. So schlägt das Beschlussdokument folgende Wendung vor: „In der Unterschiedlichkeit der Geschlechter liegt die göttliche Idee von Vielfalt, Ergänzung, Hilfe und wechselseitiger Freude aneinander.“

Nötig wäre eine kritische Bewertung all der biblischen Texte, „die immer wieder gegen Menschen und ihre freie und verantwortliche Persönlichkeitsentfaltung verwandt wurden“, so Brockmüller weiter. „Insgesamt lassen alle bisher bekannten Texte des Synodalen Weges aufhorchen. Sie stiften Hoffnung auf einen endlich adäquaten Umgang mit der Bibel, diesem Schatz an Erfahrung und göttlicher Offenbarung, für eine zeitgemäße, menschenfreundliche kirchliche Lehre und Praxis.“

Der Synodale Weg startete offiziell mit einer ersten Versammlung am 30. Januar 2020. Anlass dieser gemeinsamen Arbeit von Laien und Bischöfen ist der erklärte Wille der Deutschen Bischofskonferenz, gemeinsam mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken, die systemischen Ursachen des erschreckenden Leidens von Kindern an sexuellen Übergriffen zu bearbeiten, die in der MHG-Studie benannt sind. Im Oktober 2021 konnte die Synodalversammlung an den Beschlusstexten weiterarbeiten.

Bibel und Kirche ist eine der beiden Mitgliedszeitschriften der Bibelwerke in Deutschland, Österreich und Schweiz. Vier Themenhefte informieren jährlich über aktuelle Entwicklungen zur Bibel in Universität, Kirche, Schule und Erwachsenenbildung. Die verständlichen Beiträge sind mit wissenschaftlicher Expertise geschrieben und geprüft. Bibliografie: „Eine Bibel – viele Deutungen“, *Bibel und Kirche* 4/21, ISBN 978-3-948219-09-3, 60 S., Katholisches Bibelwerk 2021

Bezugsquelle: bestellung@bibelwerk.de; Telefon 0711 / 61920-26; im Abonnement bei Katholisches Bibelwerk, Telefon 0711 / 619 20 50, www.bibel-undkirche.de

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.
Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg
Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@erzbistum-hamburg.de
Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats